



Bewertungsmodell

für den hessischen Justizvollzug

Bearbeitet von Rainer Maaß und Nicola Wurthmann in Zusammenarbeit mit
Sigrid Schieber und Johann Zilien

Aktualisiert und evaluiert von David Gniffke, Marina Laube, Rainer Maaß, Christoph Schmidt,
und Carl-Christian Wahrmann.

Genehmigt von der Leitung des Hessischen Landesarchivs am 14.12.2023.

Version 2.0

Änderungshistorie

Datum	Version	Bearbeiter	Änderung
01.-12.2022			Überarbeitung des Modells (Version 1.0) von Februar 2014, vgl. unten Kap. 1.4
14.12.2024	2.0		Genehmigung durch die Leitungskonferenz des HLA

1	Einleitung	
1.1	Die archivarische Überlieferung des Justizvollzugs in Hessen - Bedeutung und Zielsetzung	4
1.2	Die Entwicklung des Bewertungsprojekts	6
1.3	Überlieferungssituation in den Staatsarchiven	6
1.4	Modellpflege und Evaluation	9
2	Struktur des Justizvollzugs in Hessen	
2.1	Gesetzliche Grundlagen	10
2.2	Organisation und Struktur	11
2.3	Aufgaben und Zuständigkeiten	12
3	Die Unterlagenverwaltung des hessischen Justizvollzugs	
3.1	Normative Grundlagen	23
3.2	Organisation und Qualität	24
4	Parallelüberlieferungen	25
5	Bewertung	
5.1	Bewertung zentraler Unterlagengruppen	25
5.1.1	Gefangenenbuch und Gefangenenkartei	25
5.1.2	Gefangenenpersonalakten	26
5.1.3	General- und Sammelakten	26
5.1.4	BASIS-Web	27
5.1.5	SoPart-Justiz	28
5.1.6	Sonstige elektronische Verfahren	29
5.1.7	Statistiken	30
5.1.8	Vorbewertungsvorschläge der hessischen Justizvollzugsbehörden	31
5.2	Quantifizierung und Gesamtmengenprognose	32
5.3	Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform	32
5.3.1	Bewertungskatalog für analoge und digitale Unterlagen	32
5.3.2	Bewertung der General- und Sammelakten	36
5.3.3	Bewertung von Informationen aus BASIS-Web	44
	Anhang	
	Normenübersicht	49
	Weiterführende Literatur	50
	Bewertungsmodelle anderer Bundesländer	51
	Abkürzungsverzeichnis	53

1 Einleitung

1.1 Die archivische Überlieferung des Justizvollzugs in Hessen - Bedeutung und Zielsetzung

Der Strafvollzug verfolgt heute (nicht nur) in Hessen das Ziel, die Gefangenen zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel Resozialisierung).“ Dazu sind „die Gefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen (Sicherungsauftrag). Beides dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“¹

Die gleichrangige Zielsetzung, durch eine Freiheitsstrafe den Straftäter in die rechtmäßige Gemeinschaft zurückzuführen und zugleich die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen, hat sich in der Geschichte des Strafvollzugs in Europa über verschiedene Etappen entwickelt. In einem historischen Abriss des Strafvollzugs hat Jörg-Uwe Meister daran erinnert, dass erst im Zuge der europäischen Aufklärung und vollends „im 19. und 20. Jahrhundert [...] die Freiheitsstrafe mit der Zweckbestimmung der Besserung und sozialen Integration der Verurteilten verbunden“² wurde. Nach einer Weiterentwicklung während der Weimarer Republik erfuhren in Deutschland die „Reformbestrebungen [...] ein jähes Ende mit der Machtübernahme und Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten.“³ In der Nachkriegszeit wurde an die aufklärerischen Überlegungen wieder angeknüpft. Sie liegen letztlich auch der Aufgabendefinition des Strafvollzugs in dem zum 1. Januar 1977 in Kraft getretenen bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz zugrunde.

Die Bedeutung gesetzlicher Regelungen des Freiheitsentzugs tritt gerade auch dort besonders hervor, wo die Grundlagen des Rechtsstaates missachtet werden: In der deutschen Geschichte betrifft dies vor allem die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in den Jahren 1933 bis 1945. Im Zuge der fortgesetzten Aufarbeitung von NS-Herrschaft und NS-Justiz, aber auch durch die Erforschung des Wiederaufbaus eines demokratischen Rechtssystems in der Bundesrepublik wird auch Archivgut zum Justizvollzug allmählich stärker genutzt. Fragestellungen können sich sowohl auf institutionen- und gesellschaftsgeschichtliche Aspekte als auch auf die Verurteilung und Inhaftierung bestimmter Gefangener in Haft- und Zuchtanstalten richten.

Ein wichtiger Grund dafür, dass einzelne Aktenarten aus dem Bereich des Justizvollzugs noch nicht in dem zu erwartenden Maße im Bewusstsein der Forschung sind, dürften für personenbezogene Fragestellungen seit dem Zweiten Weltkrieg die erst jüngst bzw. in den nächsten Jahren entfallenen Schutzfristen sein.⁴ Hier sind Unternehmungen zu begrüßen, die wie die Kurzvorstellung der Gefangenenpersonalakten als Quellenart von Ragna Boden und Ulrike Hammes für ein

¹ Hessisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (HStVollzG) vom 28.6.2010 (GVBl. I S. 185), § 2.

² Jörg-Uwe Meister: Geschichte der Freiheitsstrafe und des Gefängniswesens, in: 1882-2007. 125 Jahre Strafvollzug Kassel-Wehlheiden. Geschichte einer Justizvollzugsanstalt, hrsg. vom Leiter der JVA Kassel I, Jörg-Uwe Meister, Kassel 2007, S. 13-31, hier: S. 14.

³ Jörg-Uwe Meister (2007), S. 28.

⁴ Gemäß hessischem Archivgesetz (HArchivG) vom 13.10.2022 gilt für „öffentliches Archivgut im Regelfall eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen“ (§ 9 Abs. 1 HArchivG). „Unbeschadet der generellen Schutzfristen darf Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), im Regelfall erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person [...] genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person [...]“ (§ 9 Abs. 2 HArchivG).

vermehrtes Interesse von wissenschaftlicher, Orts- und Familienforschung werben.⁵ Neben der Eignung als Quellen für die individual- und gruppenbiografische Täter- und Opferforschung weisen Boden und Hammes insbesondere auf den Dokumentationswert der Gefangenenpersonalakten für „die tatsächliche Strafpraxis“ – zum Beispiel durch Vollzugspläne – „im Gegensatz zu normativen Texten wie Gesetzen und Verordnungen“⁶ hin.

Archivalische Unterlagen werden auch künftig unabdingbar sein, um den historischen Wandel in Wahrnehmung und Beurteilung des Freiheitsentzugs als Mittel zur Strafe, individueller Re-Integration und gesellschaftlichem Schutz nachzuvollziehen. Diese Unterlagen in einer angemessenen Auswahl ins Archiv zu übernehmen und für künftige Fragen an Geschichte und Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, ist daher Aufgabe der archivischen Überlieferungsbildung. Neben der Archivierung von Akten zur gesetzlichen und strategischen Ausrichtung des Strafvollzugs auf der Ebene des Hessischen Ministeriums der Justiz und der oberen Landesdienststellen ist dazu auch die Sicherung von Unterlagen zur Durchführung des Strafvollzugs in den hessischen Justizvollzugsanstalten erforderlich. Das vorliegende Bewertungsmodell versucht, beide Überlieferungsstränge zu verbinden.

Das Bewertungsmodell verfolgt die folgenden Ziele:

Allgemeine Ziele:

- Übernahme der aussagekräftigsten Überlieferung mit hohem Informationswert bei der jeweils federführenden Stelle
- Schaffung einer ausgewogenen und repräsentativen Überlieferung für das gesamte Land
- Fokussierung auf eine kondensierte Überlieferung (Vermeidung von Doppel- und Mehrfachüberlieferungen, gezielte Auswahl bei Massenakten)
- Leichte Umsetzbarkeit der Bewertungsentscheidungen für den Justizvollzug und das Landesarchiv
- Hinreichender Ermessensspielraum für Bewertungsentscheidungen der jeweils zuständigen Staatsarchive.

Inhaltliche Ziele:

- Abbildung der Gesamtheit der hessischen Justizvollzugsanstalten mit ihren maßgeblichen Tätigkeitsbereichen in konzentrierter Form. Keine Beispielarchivierung nur einzelner Justizvollzugsanstalten.
- Dokumentation relevanter Entwicklungsprozesse sowie zeittypischer Phänomene im Justizvollzug durch Kontinuität zu den überlieferten Unterlagen im Landesarchiv und durch Anwendbarkeit unabhängig von möglichen Änderungen im Vollstreckungsplan.
- Berücksichtigung auch nichtstaatlicher Ergänzungsüberlieferung.

⁵ Ragna Boden/Ulrike Hammes: Gefangenenpersonalakten, in: Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren, Bd. 2, i.A. des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen hrsg. v. Jens Heckl, Düsseldorf 2012 (VÖ des LAV NRW, 43), S. 134–141.

⁶ Boden/Hammes (2012), S. 137.

1.2 Die Entwicklung des Bewertungsprojekts

Die Hessische Archivrektorenkonferenz (ADK) setzte im November 2006 eine Arbeitsgruppe zur Archivischen Bewertung ein. Sie hatte zunächst den Zweck, die bis dato erarbeiteten Bewertungsmodelle zu evaluieren.

Einen neuen Mitgliederkreis erhielt die AG im Mai 2010 mit Herrn Dr. Johann Zilien (HHStA, Vorsitz), Herrn Dr. Rainer Maaß (HStAD) und Frau Dr. Nicola Wurthmann (HStAM). Die Zielsetzung änderte sich, indem die AG ein Bewertungsmodell für die hessische Justiz und (im Sinne eines modularen Vorgehens) zunächst ein Modell zum Justizvollzug erarbeiten sollte.

Nach einem ersten Gliederungsvorschlag im Dezember 2011 und der Unterstützung des Justizministeriums durch eine Umfrage an sämtliche Justizvollzugsanstalten des Landes gerichtet entstand im April 2012 eine Entwurfsfassung, die in zwei Arbeitssitzungen diskutiert und um weitere Arbeitsaufträge ergänzt wurde.

Nach einer Prüfung der Entwurfsfassung durch die ADK wurde das Modell in einem größeren Kollegenkreis in allen drei Staatsarchiven diskutiert. In den Jahren 2012 und 2013 wurden konstruktive Verbesserungsvorschläge und Ergebnisse zahlreicher Besuche in den hessischen Justizvollzugsanstalten zwecks Aktenanalysen, Aktenbewertungen und Vor-Ort-Gesprächen eigearbeitet. Ein Aktenabgleich zwischen archivischer Ministerial- und Justizvollzugsüberlieferung wurde im Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden vorgenommen.

Außerdem wurden in Zusammenarbeit mit dem Digitalen Archiv Hessen ergänzende Termine zu den Rahmenbedingungen der Übernahme der elektronischen Unterlagen bei der Abteilung IV des HMdJ (8.1.2013) und bei der IT-Außenstelle der hessischen Justiz in Weiterstadt (3.6.2013) wahrgenommen, die sich in dem Bewertungsmodell widerspiegeln.

Nach einer abschließenden Redaktionssitzung am 13.8.2013 wurde das Bewertungsmodell im September 2013 der kommissarischen Leiterin des Hessischen Landesarchivs übergeben.

Auf Anregung der Abteilung IV des HMdJ fand am 22.6.2021 eine Skype-Besprechung zwischen dem Hessischen Landesarchiv (HLA), der IT-Stelle der Justiz und dem HMdJ statt. Anlass war der Fortschritt in der Entwicklung einer Aussonderungsschnittstelle für BASIS-Web und rechtliche Änderungen. Im Jahr 2022 wurde daraufhin eine Aktualisierung des Modells mit evaluierenden Elementen durchgeführt (vgl. unten 1.4 Modellpflege und Evaluation).

1.3 Überlieferungssituation in den Staatsarchiven

In den hessischen Staatsarchiven befinden sich im Jahr 2022 derzeit folgende Überlieferungen von Justizvollzugsanstalten:

Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden

Bestand	Inhalt	Umfang (Regal-meter)	Umfang (MB)	Zeitraum
Abt. 409/1 Zuchthaus Diez		2		Vorkriegszeit

Abt. 409/2 Korrek- tionshaus Eber- bach		2		Vorkriegszeit
Abt. 409/3 Ge- richtsgefängnis Frankfurt am Main	Gefangenenpersonalakten, Ge- fangenenbücher und -karteien	34,5		Vor- und Nach- kriegszeit (bis Ja- nuar 1946)
Abt. 409/4 Straf- gefängnis Frank- furt am Main - Preungesheim	Gefangenenpersonalakten, Akten der kriminalbiologischen For- schungsstelle, Gefangenenbücher, Personalakten, Verwaltungsakten	81,375		Vorkriegszeit (51,5 lfm); Nach- kriegszeit (29,875 m)
Abt. 409/5 Frauen- jugendgefängnis Frankfurt am Main – Preungesheim	Gefangenenpersonalakten, Ver- waltungsakten	27,25		Vorkriegszeit (ca. 17 lfm), Nachkriegszeit (10 lfm)
Abt. 409/6 Ge- richtsgefängnis / Frauenstrafanstalt Frankfurt am Main- Höchst	Gefangenenpersonalakten, Ver- waltungsakten, Gefangenenbü- cher und -karteien	37,75		Vorkriegszeit (1,75 lfm), Nach- kriegszeit (36 lfm)
Abt. 409/7 Ge- richtsgefängnis Lim- burg	Gefangenenbücher, Verwaltungsak- ten	3,25		Nachkriegszeit
Abt. 409/8 Ge- richtsgefängnis Wetzlar	Verwaltungsakten	0,25		Vorkriegszeit
Abt. 409/9 Straf- und Un- tersuchungs- haftanstalt Wiesbaden	Gefangenenpersonalakten, Ver- waltungsakten, Gefangenenbü- cher und -karteien	22,375		Nachkriegszeit
Abt. 781-785, 787	elektronische Gefangenenbücher 2004-2015		62,67	ab 2004
Abt. 409	Elektronische Gefangenenbücher		9,3	ab 2015
Abt. 409	Elektronische Gefangenenbücher		18,5	ab 2017

Umfang insgesamt: 210,75 lfm., davon Nachkriegszeit: geschätzte 101,5 lfm 90,47 MB.

Hessisches Staatsarchiv Marburg

Die Bestände der Strafanstalten wurden im Staatsarchiv Marburg in zwei Serien unterteilt: In der herkömmlichen Bestandsgruppe 251 befindet sich die Überlieferung der kurhessischen, preußischen und hessischen Straf- und Vollzugsanstalten, während die neue Bestandsgruppe 284 die Überlieferung der hessischen Justizvollzugsanstalten seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes

vom 16.03.1976 umfasst. Insbesondere diese Bestände erhalten daher kontinuierliche Zuwächse.

Bestand	Inhalt	Umfang (Regal- meter)	Umfang (MB)	Zeitraum
Bestand 251 Kassel	Verwaltungsakten	5,25		(1720), 1748–1888
Bestand 251 Kassel Gerichtsgefängnis	Verwaltungsakten, Personalakten der Bediensteten	4,87		1804–1969
Bestand 251 Fulda	Verwaltungsakten	4		1790–1866
Bestand 251 Mar- burg	Verwaltungsakten, Gefangenen- personalakten	3		1816–1915, 1933– 1950
Bestand 251 Wehl- heiden	General- und Sammelakten, Gefan- genenpersonalakten Gefangenen- kartei (1945– 1964), Amtsbücher, Bediensteten- personalakten	48,75		1867–1964; (rund 80 % der Akten vor 1945)
Bestand 251 Zie- genhain	Generalakten, Gefangenenperso- nalakten, Bedienstetenpersonalak- ten	25,24		1843–1976 (rund 80 % der Akten vor 1945)
Bestand 251 Kau- fungen	Generalakten, Gefangenenperso- nalakten, Register	1,62		1948–2000
Bestand 284 Fulda	Gefangenenpersonalakten, General- und Sammelakten bis 2005, Be- dienstetenpersonalakten	5,12		Bestand ab 1977
Bestand 284 Kassel I	Gefangenenpersonalakten der JVA Kassel I sowie der Zweiganstalten in Baunatal und Kaufungen, Gefan- genenzeitungen	21,75		Bestand ab 1977
Bestand 284 Kassel II	Gefangenenpersonalakten, Ge- neral- und Sammelakten	14,12		Bestand ab 1977
Bestand 284 Schwalmstadt	Gefangenenpersonalakten, Gefan- genenkartei 1969–1999 (lückenhaft)	30,12		Bestand ab 1977
Bestand 284 Hünfeld	Gefangenenpersonalakten, Gefan- genenzeitung	1,74		Bestand ab 2006
284 (alle Bestände)	eGefangenenbücher 2004-2015		28,43	Bestand ab 2004
284 (alle Be- stände)	eGefangenenbücher		4,75	Bestand ab 2015
284 (alle Be- stände)	eGefangenenbücher		8,73	Bestand ab 2017

Umfang insgesamt: 165 lfm., davon Nachkriegszeit: geschätzte 92 lfm und 40,91 MB

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

Bestand	Inhalt	Umfang (Regal- meter)	Umfang (MB)	Zeitraum
23 G 30-Bestände, davon vier größere: G 30 Butzbach (20 m), G 30 Darmstadt (19 m), G 30 Marienschloss (25,25 m) und G 30 Rodgau (4,5 m)	Gefangenenpersonalakten, Gefangenenbücher, Verwaltungsakten	80,25		Überwiegend Vorkriegszeit
H 18 Butzbach	Gefangenenpersonalakten, Gefangenenbücher und -karteien, Krankenblätter, Jahresberichte, Personalakten der Beschäftigten	53,5		Nachkriegszeit
H 18 Darmstadt	Gefangenenpersonalakten, Gefangenenbücher, Generalakten	7		Überwiegend Nachkriegszeit
H 18 Dieburg	Gefangenenpersonalakten, Gefangenenkarteien, Generalakten	52		Überwiegend Nachkriegszeit
H 18 Gießen	Gefangenenpersonalakten, Arztbögen, Amtsbücher, Verwaltungsakten	2		Nachkriegszeit
H 18 Herbstein	Amtsbücher, Aufnahmeersuchen	0,25		Überwiegend Nachkriegszeit
H 18 Reinheim	Aufnahmeersuchen	0,25		Nachkriegszeit
H 18 Rockenberg	Gefangenenkarteien, Amtsbücher, Verwaltungsakten, Vollzugsstatistiken	10		Überwiegend Nachkriegszeit
H 18 Rockenberg GP	Gefangenenpersonalakten	52		Überwiegend Nachkriegszeit
H 18 Schlitz	Aufnahmeersuchen, Amtsbücher, Verwaltungsakten	2,5		Nachkriegszeit
H 18 (alle Bestände)	eGefangenenbücher 2004-2015		46,74	Bestände ab 2004
H 18 (alle Bestände)	eGefangenenbücher		6,53	Bestände ab 2015
H 18 (alle Bestände)	eGefangenenbücher		11,26	Bestände ab 2017

Umfang insgesamt: 279,75 lfm., davon Nachkriegszeit: geschätzte 179,5 lfm. und 64,53 MB

1.4 Modellpflege und Evaluation

Im Jahr 2022 fand eine Aktualisierung des Modells mit evaluierenden Elementen statt.⁷ Dabei wurde festgestellt, dass die Bewertungsmethoden nach Aufwand und Ertrag angemessen sind. Wünschenswert sind Deliktangaben in Anbieterslisten für die GPA sowie erzeugte Anbieterslisten aus BASIS-Web. Bewertungsentscheidungen wurden nicht revidiert. Mit Blick auf nicht konsequente Angebote in den letzten Jahren kann nur mit gewisser Vorsicht festgestellt werden, dass sich diese Übernahmen mit den Überlieferungszielen decken. Die Struktur des Modells und die Formulierung der fortzusetzenden Überlieferungsziele wurden an die gegenwärtigen Standards angepasst. Die Abschnitte zu BASIS-Web und SoPart wurden neu gefasst und Kapitel 3 und 4 (als verpflichtende Bestandteile des gegenwärtigen Standards) ergänzt. Zuletzt erfolgte eine Aktualisierung der Rechtsnormen und Verlinkungen sowie des Anhangs.

Das Bewertungsmodell soll kontinuierlich evaluiert und fortgeschrieben werden. Dies erfolgt im Rahmen des ebenfalls fortzuschreibenden Masterplans Bewertungsmodelle und in einem Abstand von etwa 5 Jahren. Ferner ist für Unterlagen, die erst nach dem 1. Januar 2023 geschlossen wurden, die Aufbewahrungsverordnung vom 23.11.2022 (GVBl. I S. 688) zu beachten und der Katalog spätestens im Jahr 2026 anzupassen, da Regelungen nach der Aufbewahrungsverordnung vom 5.3.2012 (GVBl. I S. 70) wegfallen.

Die Implementierung einer BASIS-Web-Schnittstelle und die Ablösung der ersatzweise zu übernehmenden Gefangenenbücher wird bis zur nächsten Evaluierung voraussichtlich abgeschlossen sein.

Ergänzungen, Erläuterungen oder Korrekturen, die zur Erleichterung des Anbietersprozesses oder unwesentlichen Änderungen und Aktualisierungen führen, werden im Rahmen der Modellpflege ohne Einbeziehung der Dienststellenleitungen durchgeführt und abgesprochen. Sie werden mittels einer Änderungshistorie dokumentiert.

2 Struktur des Justizvollzugs in Hessen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Als Folge der Föderalismusreform I des Jahres 2006 gehören der Strafvollzug und der Untersuchungshaftvollzug nicht mehr dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung an, sondern fallen in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Hessen hat daraufhin zunächst ein Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) geschaffen (vom 19. November 2007, GVBl. I S. 758) und knapp drei Jahre später ein Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG vom 28. Juni 2010, nGVBl. I S. 185, 208) sowie ein Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG vom 28. Juni 2010, GVBl. I, S. 185).⁸ Darüber hinaus ist das Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVVollzG vom 5. März 2013, GVBl. S. 46) sowie das Hessische Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG vom 27. Mai 2015, GVBl. S. 223) zu nennen. Ferner wurden zum HStVollzG, HessJStVollzG, HUVollzG Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen (HVV vom 8.

⁷ Vgl. Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung, hrsg. v. Arbeitskreis Archivische Bewertung im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA), Stuttgart 2018.

⁸ Die aktuell letzten Fassungen stammen beim HessJStVollzG, HUVollzG, HStVollzG HSVVollzG und HessJAVollzG vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778).

März 2017, JMBl. 2017 S. 249) durch das HMdJ erlassen.⁹

Hinsichtlich der Vollzugsaufgaben betonen diese Gesetze die Gleichwertigkeit des Eingliederungsauftrags und des Sicherungsauftrags zum Schutz der Allgemeinheit. Zum Regelvollzug wird der geschlossene Vollzug in Einzelunterbringung erklärt. Eine geregelte Arbeit und Tagesgestaltung werden als wichtiges Mittel für die spätere Wiedereingliederung angesehen. Alle drei hessischen Gesetze regeln auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die grundsätzlich nach dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zu erfolgen haben. In allen drei Gesetzen wurde der folgende Passus aufgenommen: „Die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes [...] in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt“. Dadurch wird im Gesetz besonders betont, dass sämtliche analogen wie elektronisch entstandene Unterlagen vor ihrer Löschung dem Hessischen Landesarchiv angeboten werden müssen. Datenschutzrechtliche Lösungsgebote haben keinen Vorrang vor den Bestimmungen des Hessischen Archivgesetzes.¹⁰

Für die Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen gilt die Gemeinsame Geschäftsordnung Justizvollzug (GGOVollz) vom 26.7.2018 (JMBl. S. 608). Sie dient der Festlegung von Organisation, Geschäftsablauf und innerem Dienstbetrieb. Als Anlage ist der GGOVollz ein einheitliches Organigramm der hessischen Vollzugsanstalten beigefügt. Umfang und Inhalt der Verwaltungsgeschäfte einer Justizvollzugsanstalt werden darüber hinaus, soweit sie sich auf die Gefangenen unmittelbar beziehen und nicht in anderen Vorschriften geregelt sind, durch die Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) vom 14.12.2022 geregelt (JMBl. 2023, S. 203). Sie beschreibt in ihrem Fünften Teil die Führung und Bestandteile einer Gefangenenpersonalakte, im Sechsten Teil die elektronische Erfassung personenbezogener Gefangenenendaten und im Siebten Teil die Justizvollzugsstatistik.

Das Ministerium legt durch den Vollstreckungsplan für das Land Hessen die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten fest. Im Einzelnen regelt der Vollstreckungsplan die Vollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen, von Ersatzfreiheitsstrafen, Jugend- und Strafarresten, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft und gibt den einzelnen Justizvollzugsanstalten durch die Einweisungspläne konkrete Zuständigkeiten für bestimmte Personengruppen vor. Derzeit gültig bis zum 31.12.2026 ist der durch Runderlass des Ministeriums vom 1.9.2014 bekannt gegebene Vollstreckungsplan, der durch Runderlass vom 5.12.2019 am 1.1.2020 neu in Kraft getreten ist (JMBl. 2020, S. 132).¹¹

Vollstreckungspläne haben – wie die Vergangenheit zeigt – meist keinen langen Bestand und werden nach ein paar Jahren aktuellen Zielvorgaben angepasst. Ein Bewertungsmodell, das eine lange Gültigkeit haben soll, sollte daher möglichst unabhängig von den Veränderungen bei der örtlichen

⁹ Eine Übersicht der Hessischen Vollzugsgesetze bietet eine Broschüre vgl. Hessisches Ministerium der Justiz (Hrsg.): Hessische Vollzugsgesetze, Stand Juni 2023, URL: <https://justizministerium.hessen.de/infomaterial/hessische-vollzugsgesetze> (Abruf am 01.08.2023).

¹⁰ Die Aufbewahrungsfristen des hessischen Justizvollzugs werden als Teil der Verordnung zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz (Aufbewahrungsverordnung – AufbewVO) geregelt, für Unterlagen, deren Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist zum 31.12.2022 schon begonnen hatte, in der Fassung vom 5.3.2012 (GVBl. I S. 70, für die übrigen Unterlagen in der Fassung vom 23.11.2022 (GVBl. I S. 688). Ergänzend dazu bestimmt § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778), dass Schriftgut der Justiz, „das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, [...] nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden [darf], wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentlichen Interessen dies erfordern.“

¹¹ Der aktuelle Vollstreckungsplan ist online abrufbar unter URL: https://vollstreckungsplan.online/hessen/vp_start (Abruf am 01.08.2023).

und sachlichen Zuständigkeit der Anstalten sein. Dennoch werden im Folgenden einleitend die derzeitige Aufgabenverteilung und die einzelnen Justizvollzugsanstalten, basierend auf den Vorgaben des gültigen Vollstreckungsplanes, charakterisiert. Dabei wird insbesondere auf die zentralen Aufgaben für ganz Hessen und andere Besonderheiten geachtet, da diese für ein Bewertungsmodell von Interesse sein können.

2.2 Organisation und Struktur

In Hessen existieren derzeit 16 Justizvollzugsanstalten mit zwei Zweiganstalten und einer Jugendarresteinrichtung. Neben den Abteilungen für den geschlossenen Vollzug an männlichen Gefangenen gibt es zwei Abteilungen für den geschlossenen Vollzug an weiblichen Gefangenen sowie sechs Abteilungen für den offenen Vollzug an Männern bzw. Frauen. Daneben existieren mehrere zentrale Einrichtungen für das ganze Land Hessen.

Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über alle Einrichtungen des Vollzugs übt die Abteilung Justizvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz aus. Diese Abteilung IV des Ministeriums gliedert sich wiederum in vier Großreferate. Zu ihren Aufgaben zählen die Organisation des Justizvollzugs, die Personalangelegenheiten einschließlich der Aus- und Fortbildung des Personals, die Aufstellung und der Vollzug des Haushalts aller Justizvollzugsanstalten, Bauangelegenheiten, die Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Justizvollzugs, Angelegenheiten der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung und der Beschäftigung der Gefangenen sowie die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden.

Die Aus- und Fortbildung der Bediensteten wird durch das „H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug“ in Wiesbaden organisiert. Ihm sind auch die Verwaltungs-Competence-Center (VCC) angegliedert, die insbesondere hinsichtlich der Verfahren SAP, DOMEA®-Vollzug und BASIS-Web zentrale Aufgaben für die einzelnen Justizvollzugsanstalten übernehmen. Die Zentrale Leitstelle für das Arbeitswesen (ZLA) beim Wagnitz-Seminar ist mittlerweile im VCC Süd aufgegangen. Sie wurde Mitte 2006 mit der Zielsetzung eingerichtet, durch die Erschließung neuer Absatzplattformen für die Produkte und Dienstleistungen der anstaltseigenen Arbeitsbetriebe die Beschäftigtenquote im Justizvollzug zu erhöhen.

Im H.B.-Wagnitz-Seminar war zwischenzeitlich auch die Geschäftsstelle des Kriminologischen Dienstes für den Hessischen Justizvollzug untergebracht, die organisatorisch der Abteilung IV des Hessischen Ministeriums der Justiz nachgeordnet war und heute dort im Referat IV/B 2 angesiedelt ist. Der Kriminologische Dienst wurde gemäß dem im Jahre 1976 erlassenen Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (HStVollzG) in Hessen im Jahr 1979 eingerichtet. Er versteht sich in Hessen vor allem als Schnittstelle zwischen Forschung und Justizvollzug. Anfangs lag der Tätigkeitsschwerpunkt auf der Behandlung kriminologischer Themen in der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten. Erst seit den 1990er Jahren betreibt der Kriminologische Dienst auch eigene wissenschaftliche Forschungen zum Justizvollzug mit dem Ziel einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Behandlungsmethoden im Strafvollzug. Die Aufträge hierzu kommen aus der Abteilung IV des Hessischen Justizministeriums. Die Tätigkeit untergliedert sich in jährlich wiederkehrende Projekte (Suizidproblematik, Gewalttätigkeiten im Justizvollzug) und in zeitlich befristete Untersuchungen.

Die IT-Stelle der hessischen Justiz mit Sitz in Bad Vilbel ist zum 1.1.2012 als eigenständige Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des HMdJ etabliert worden. Sie koordiniert den Einsatz der EDV im Justizvollzug und nimmt die Fachaufsicht über den ordnungsgemäßen Einsatz der DV-Systeme und DV-Verfahren wahr. Die Außenstelle in Weiterstadt war bei ihrer Gründung im Jahr 1996 als

„ADV-Leitstelle des hessischen Justizvollzugs“ zunächst dem Wagnitz-Seminar angegliedert.

2.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Das Hessische Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden ist für folgende Einrichtungen zuständig:

JVA	Zweckbestimmung und Kurzbeschreibung der Institution	Besonderheiten
Gelnhausen	Vollzug des Jugendarrestes ¹² aus allen LG-Bezirken in der ehemaligen Rockenberger Zweiganstalt und seit dem 5.6.2016 selbständigen Jugendarrestanstalt Gelnhausen.	Seit dem 18.1.2013 ist die JAA Gelnhausen die einzige Arrestanstalt für männliche und weibliche Jugendliche in Hessen, nachdem zum 31.1.2013 die Zweiganstalt Jugendarrestanstalt Friedberg geschlossen wurde. ¹³
Frankfurt am Main I	Männer – geschlossener Vollzug: <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungshaft • Auslieferungs- und Durchlieferungshaft <p>2007 erfolgte die Grundsteinlegung für die neue Untersuchungshaftanstalt, die 508 Haftplätze für männliche erwachsene Untersuchungsgefangene sowie 56 Haftplätze in der so genannten Transportabteilung umfasst.</p>	Die JVA Frankfurt am Main I ist „umlaufleitende“ Transportbehörde für das Land Hessen, d.h. die Anstalt ist für den gesamten überörtlichen Gefangenentransport in Hessen und in benachbarte Bundesländer zuständig.
Frankfurt am Main III	Frauen – geschlossener Vollzug – mit Mutter-Kind-Heim: <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen/Heranwachsenden • Freiheitsstrafe von jeder Dauer • Jugendstrafe • Sicherungsverwahrung • Zivilhaft • Vollzug der Therapieunterbringung <p>Frauen, weibliche Jugendliche und Heranwachsende – offener Vollzug – mit</p>	Die JVA ist die zentrale Justizvollzugsanstalt für Frauen in Hessen (auch für die Sicherungsverwahrung an Frauen). Der gemeinnützige Verein „Mutter-Kind-Heim Preungesheim e.V.“ trägt und fördert das „Mutter-Kind-Heim“.

¹² Jugendarrest gibt es in drei Formen: als Freizeitarrrest meist an Wochenenden und damit außerhalb der Schulzeit; als Kurzarrest mit meist 2-4 Tagen sowie als Dauerarrest von einer bis höchstens vier Wochen.

¹³ Bis zum 31.3.2008 war Friedberg Zweiganstalt der JVA Butzbach, ab dem 1.4.2008 Zweiganstalt der JVA Rockenberg (JMBL. 2008, S. 25), wodurch das Gefängnis zu einer Jugendarrestanstalt mit 60 Plätzen umgewidmet wurde.

	<p>Mutter-Kind-Heim:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Freiheitsstrafe/Jugendstrafe <p>1889 wurde die JVA als Männergefängnis mit Frauenabteilung eingerichtet, in den Nachkriegsjahren zwischen 1945 bis 1953 wurde die Anstalt als Militärgefängnis genutzt, 1955 als zentrale Straf- und Untersuchungsanstalt für Frauen in Hessen wiedereröffnet.</p> <p>Die JVA besitzt vier Vollzugsabteilungen: Untersuchungshaft für Erwachsene, Strafhaft für Erwachsene, Jugendvollzug und die Abteilung Mutter-Kind-Heim, die 1975 in Betrieb genommen wurde (geschlossener und offener Vollzug). Sie verfügt über 280 Haftplätze im geschlossenen Vollzug, 56 Haftplätze im offenen Vollzug und 23 Haftplätze im Mutter-Kind-Heim (5 im geschlossenen, 18 im offenen Vollzug). Es existiert auch eine Jugendabteilung für weibliche Strafgefangene.</p> <p>2010 Bau eines neuen Unterkunftsgebäudes: Die Erneuerung der JVA war damit nach mehr als 30 Jahren Bauzeit abgeschlossen. Die JVA verfügt über eine größere Krankenabteilung</p>	
<p>Frankfurt am Main IV – Gustav- Radbruch-Haus¹⁴</p>	<p>Männer – geschlossener Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Ersatzfreiheitsstrafe •Freiheitsstrafe bis zu 9 Monate •Zivilhaft •Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Weiterstadt <p>Männer – offener Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 •Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen 	

¹⁴ Gustav Radbruch (1878-1949) war von 1921 bis 1923 Reichsjustizminister.

	<p>sind</p> <p>Die Anstalt wurde zwischen 1955-1958 gebaut und am 23.11.1959 eröffnet.</p> <p>1987/88 fand in der Anstalt die Hauptverhandlung gegen den Flugzeugentführer und Mörder Mohamed Hamadi statt; Umbauten waren die Folge.</p> <p>Haus 1 umfasst 78 Haftplätzen, Haus 5 als weitere Abteilung des geschlossenen Vollzuges hält seit 2004 171 Haftplätzen bereit. Haus 6 (Containerhafthaus) mit 100 Haftplätzen wurde 2006 wegen gravierender Baumängel geschlossen und 2008/09 verkauft.</p> <p>Mit offenem Vollzug insgesamt 410 Haftplätze.</p>	
Limburg	<p>Männer – geschlossener Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungshaft • Freiheitsstrafe bis zu 9 Monaten • Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach <p>Die Anstalt wurde zwischen 1880 und 1883 errichtet, diente bis 1970 als Gerichtsgefängnis dem Vollzug der Untersuchungshaft, der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen an Männern und bis Juni 1961 auch der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen an Frauen. Seit 1.1.1971 ist Limburg selbständige Justizvollzugsanstalt und verfügt über 59 Haftplätze.</p>	
Wiesbaden	<p>Männliche Jugendliche/Heranwachsende – geschlossener Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungshaft • Jugendstrafe • Freiheitsstrafe an Verurteilten ab vollendetem 20. Lebensjahr bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, mit einer Verurteilung bis zu 48 Monaten, sofern sie sich nach § 114 JGG für den Jugendstrafvollzug eignen • Auslieferungs- und Durchlieferungshaft 	

	Die JVA wurde 1962 in Dotzheim errichtet und verfügt über fünf Hafthäuser: drei für Strafgefangene, eines für Untersuchungsgefangene und eines für den Zugang, in dem die Vollzugszeit der einzelnen Gefangenen individuell geplant wird. 220 Gefangene können untergebracht werden.	
Wagnitz-Seminar Wiesbaden	Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug	Aus- und Fortbildung der Bediensteten

Das Staatsarchiv Darmstadt ist für folgende Einrichtungen zuständig:

JVA	Zweckbestimmung und Kurzbeschreibung der Institution	Besonderheiten
Butzbach	Männer – geschlossener Vollzug: <ul style="list-style-type: none"> • Erstverbüßer mit Freiheitsstrafe von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten • Freiheitsstrafen von mehr als 24 bis 36 Monaten • Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monate nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission 	1981 begann das Projekt „Kunst im Strafvollzug“ in Zusammenarbeit mit der Universität Gießen, das seit 1989 fest in der JVA verankert ist. Das Projekt wird unterstützt von dem Verein „Gefangenenhilfe Butzbach e.V.“
Darmstadt – Fritz-Bauer Haus ¹⁵	Männer – geschlossener Vollzug: <ul style="list-style-type: none"> • Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten • Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission <p>Die Anstalt wurde 1969 anstelle des alten Gefängnis Komplexes am Rande der Darmstädter Altstadt in Darmstadt-Eberstadt eingeweiht.</p>	Sämtliche Justizvordrucke des Landes werden in der JVA Darmstadt hergestellt.
Dieburg	Männer – geschlossener Vollzug: <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzfreiheitsstrafe • Freiheitsstrafe bis 24 Monate • Freiheitsstrafe von 36 bis 60 Monate nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission 	

¹⁵ Fritz Bauer (1903-1968), seit 1956 hessischer Generalstaatsanwalt, war maßgeblich an der juristischen Aufarbeitung der Auschwitz-Verbrechen beteiligt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach <p>Männer – offener Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren • Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind <p>Die Anstalt wurde in den 1960er Jahren gebaut. Im geschlossenen Vollzug können bis zu 270 Gefangene untergebracht werden, im offenen Vollzug 12 Gefangene. Vollstreckt werden in der Regel Kurzstrafen bis zu 2 Jahren.</p>	
Gießen	<p>Männer – geschlossener Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungshaft • Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten • Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission • Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach <p>Männer – offener Vollzug (2 Abteilungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiheitsstrafe bis 24 Monate • Vollzugsöffnende Maßnahmen für Freiheitsstrafen, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind <p>Männliche Jugendliche/Heranwachsende – offener Vollzug</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendstrafe <p>Eröffnet 1879 und stetig erweitert. Von 1969 bis 1995 Zweiganstalt der JVA Butzbach. 1995 Eröffnung des Wolfgang-Mittermaier-Hauses.</p>	

Rockenberg	Männliche Jugendliche/Heranwachsende – geschlossener Vollzug: <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungshaft • Jugendstrafe • Sozialtherapeutische Abteilung • Freiheitsstrafe an Verurteilten zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren mit einer Vollstreckung bis zu 24 Monaten 	Personelle und materielle Unterstützung erfolgt durch den Rockenberg-Verein e.V. (gegründet 1977) und den Fliedner-Verein Rockenberg e.V. (gegründet 1950).
Weiterstadt	Männer – geschlossener Vollzug: <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungshaft • Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewaltdelikten, versuchten oder vollendeten Tötungs- oder Sexualdelikten • Freiheitsstrafe bis zu 36 Monaten • Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission Zentrale Einweisungsabteilung Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten wegen Sexualdelikten und Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten 1993 erfolgte ein Sprengstoffanschlag der RAF kurz vor Fertigstellung des Gebäudes. Die JVA nahm 1997 ihren Betrieb auf. 591 Haftplätze, große Krankenabteilung mit 34 Plätzen in Krankenzimmern und einer Station für psychisch auffällige Gefangene, die 2008 in Betrieb ging, mit 18 Plätzen. War bis 2009 reine Untersuchungshaftanstalt und wurde 2011 zu einer Strafanstalt umstrukturiert.	Seit August 2001: Zentrale Einweisungsabteilung für Verurteilte, die mehr als 24 Monate zu verbüßen haben.

Das Staatsarchiv Marburg ist für folgende Einrichtungen zuständig:

JVA	Zweckbestimmung und Kurzbeschreibung der Institution	Besonderheiten; zentrale Aufgaben für ganz Hessen
Fulda	Männer – geschlossener Vollzug: <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungshaft, Zivilhaft • Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten • Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der JVA Butzbach <p>Männer – offener Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren • Vollzugsöffnende Maßnahmen, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind <p>Nach dem Zweiten Weltkrieg 1953 als Gerichtsgefängnis wiedereröffnet. Am 1.4.1971 wurde das Gerichtsgefängnis Fulda eine selbständige JVA des Landes Hessen. Umfangreiche Um- und Anbaumaßnahmen in den 1990er Jahren.</p>	
Hünfeld	<p>Männer – geschlossener Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzfreiheitsstrafe, Zivilhaft • Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten (ausgenommen sind Straftäter mit versuchten oder vollendeten Tötungs- und/oder Sexualdelikten) • Erstverbüßer mit Freiheitsstrafe von 24 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission (ausgenommen sind Straftäter mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Sexual- und Tötungsdelikten) • Freiheitsstrafen von 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission (ausgenommen sind Straftäter mit groben Gewaltdelikten, versuchten oder vollendeten Sexual- oder Tötungsdelikten) • Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus den JVA'en Butzbach und Kassel I <p>Konzipiert für 502 männliche Gefangene im geschlossenen Vollzug ohne Freigängerhaus. Derzeit 507 Haftplätze.</p>	Hünfeld nahm als erste teilprivatisierte JVA Deutschlands am 2.1.2006 den Betrieb auf.

Kassel I (Wehlheiden)	<p>Männer – geschlossener Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten • Freiheitsstrafen bis zu 36 Monaten • Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission • Untersuchungshaft 	<p>Organisatorisch an die JVA angegliedert ist das Zentralkrankenhaus für Gefangene aus allen hessischen JVA'en mit Innerer, Chirurgischer und Frauenabteilung sowie einer Abteilung für psychisch auffällige Gefangene. Größere Operationen werden in externen Krankenhäusern durchgeführt.</p> <p>Seit 2021 werden aufgrund von Umbaumaßnahmen Aufgaben teilweise durch die JVA Darmstadt übernommen.</p>
Zweiganstalt Kaufungen	<p>Frauen – geschlossener Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungshaft (auch Jugendliche und Heranwachsende) • Zivilhaft • Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten sowie bis zu 30 Monaten nach Zuweisung der JVA Frankfurt am Main III 	
Zweiganstalt Baunatal	<p>Männer und Frauen – offener Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren • Vollzugsöffnende Maßnahmen, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind <p>Die Anstalt Kassel-Wehlheiden wurde 1873-1882 erbaut. Krankenhausbau 1938.</p> <p>1969 wurde die bis dahin eigenständige Untersuchungshaftanstalt in der Leipziger Straße 11 der Anstalt in Wehlheiden angeschlossen. Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe.</p>	

	<p>Seit Januar 2010 gehört die Abteilung des offenen Vollzugs in Baunatal sowie die Abteilung in Kaufungen für den Vollzug weiblicher Gefangener der JVA Kassel I an.²²</p> <p><u>Zweiganstalt Kaufungen</u> (Geschlossener Vollzug für Frauen). Im ehemaligen Amtsgericht Kaufungen untergebracht, das bis 2000 als Jugendarrestanstalt geführt wurde. Vollzug an jugendlichen und erwachsenen Frauen.</p> <p><u>Zweiganstalt Baunatal:</u> Ein ehemaliges Wohnhaus für Bedienstete der damaligen Zweiganstalt „Elwe“ (Kassel III) wurde in ein Freigängerhaus umgewidmet. 1980 wurde der offene Vollzug in Kassel durch die Inbetriebnahme eines weiteren Freigängerhauses in der Aspenstraße mit 25 Plätzen verdoppelt. Im Jahre 1987 wurde die Einrichtung des offenen Vollzuges für männliche und weibliche Gefangene in Baunatal eröffnet. In Lohfelden- Vollmarshausen wurde 1998 die jüngste Freigängereinrichtung in der Region mit weiteren 47 Haftplätzen für männliche Gefangene in Betrieb genommen. Derzeit insgesamt 58 Haftplätze, davon 49 für männliche Gefangene.</p>	
Kassel II	<p>Männer – geschlossener Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiheitsstrafen bei Verurteilten, die einer sozialtherapeutischen Behandlung bedürfen. <p>1981 mit 60 Haftplätzen in Betrieb genommen und Stand 2023 auf 139 Haftplätze erweitert. Die Anstalt besteht aus zwei Unterkunftshäusern mit Wohngruppen. In jeder Wohngruppe sind 10 Insassen in Einzelhaft räumen untergebracht.</p>	<p>Einzige Sozialtherapeutische Anstalt in Hessen. In ihr sind besonders Verurteilte wegen §§ 174 bis 180 oder 182 StGB mit mehr als 2 Jahren Haft sowie Sicherungsverwahrte untergebracht.¹⁶</p>

¹⁶ Vgl. JVA Kassel II: Präsentation, URL: <https://justizvollzug.hessen.de/justizvollzug/jvaen-kassel/jva-kassel-ii-sozialtherapeutische-anstalt/presentation> (Abruf am 01.08.2023).

Schwalmstadt	<p>Männer – geschlossener Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten • Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten bis 36 Monaten • Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission • Vollzug der Therapieunterbringung <p>Kornhaus</p> <p>Männer – geschlossener Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzfreiheitsstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 27 • Freiheitsstrafe an geeigneten Verurteilten ab 55 Jahre • Lockerungsberechtigte Verurteilte aus den Justizvollzugsanstalten Kassel I und Schwalmstadt <p>Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung</p> <p>Männer – geschlossener Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherungsverwahrung <p>Das Hauptgebäude der JVA Schwalmstadt ist bis heute im ehemaligen Schloss der Grafen von Ziegenhain, später der Landgrafen von Hessen untergebracht. Seit dem 16. Jh. war das Gebäude Teil der Festungsanlage der Stadt. Seit 1842 diente es als Zwangsarbeiterhaus für Männer, seit 1882 sowie erneut in der Zeit der NS-Herrschaft als Zuchthaus. Seit 1946 beherbergt das Gebäude die JVA Ziegenhain bzw. (seit 1977) Schwalmstadt des Landes Hessen.¹⁷</p>	Die JVA ist ausschließlich zuständig für die Durchführung der Sicherungsverwahrung von Männern in Hessen sowie für den Seniorenvollzug.
--------------	---	---

Die Justizvollzugsanstalten in Hessen erfüllen somit neben der regionalen Zuständigkeit in einem Gerichtsbezirk teilweise zentrale Funktionen für das ganze Bundesland. Zentrale Aufgaben werden in Südhessen vor allem von der JVA Frankfurt I (Transportbehörde), der JVA Frankfurt III (zentrale Justizvollzugsanstalt für Frauen) und der JVA Weiterstadt (zentrale Einweisungsabteilung) wahrgenommen. In Nordhessen finden sie sich in der JVA Kassel I (Zentralkrankenhaus)

¹⁷ Vgl. JVA Schwalmstadt: Präsentation, URL: <https://justizvollzug.hessen.de/justizvollzug/jva-schwalmstadt/praesentation> (Abruf am 01.08.2023).

und Kassel II (Sozialtherapeutische Anstalt) sowie in der JVA Schwalmstadt (Sicherungsverwahrung, Seniorenvollzug).

Aufgabenbezogen stellt sich die Verteilung folgendermaßen dar: Straftäter, die zu mehr als 24 Monaten Haft verurteilt wurden, kommen mehrheitlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die JVA Weiterstadt. Hier wird eine intensive Diagnostik durchgeführt, deren Ergebnis in Empfehlungen für die aufnehmende Anstalt mündet. In den Haftanstalten selbst folgt eine weitere Eingangsuntersuchung, deren Ergebnis gemeinsam mit der Vollzugsplanung in der Gefangenenpersonalakte abgelegt wird.¹⁸ Sofern es sich bei der Eingangsdiagnostik oder im Zuge des Strafvollzugs als geeignet erweist, ist eine Überführung des Straftäters in die Sozialtherapeutische Anstalt in der JVA Kassel II möglich.

Verurteilte mit sehr langen Haftstrafen werden in die Anstalten der höchsten Sicherheitsstufe verbracht: nach Butzbach, Schwalmstadt oder Kassel I. Die Sicherungsverwahrung wird bei Männern zentral in der JVA Schwalmstadt vollstreckt, sofern sich diese keiner Sozialtherapie in der JVA Kassel II unterziehen. Für weibliche Strafgefangene, auch für jugendliche, ist vor allem die JVA Frankfurt am Main III vorgesehen, während die Jugendstrafe für männliche Gefangene in Rockenberg und Wiesbaden vollzogen wird. Größere Krankenabteilungen finden sich in den Justizvollzugsanstalten Butzbach, Weiterstadt und Frankfurt am Main III, das Zentralkrankenhaus mit einer Abteilung für psychisch auffällige Gefangene ist in der JVA Kassel I untergebracht. Neuerdings wird in der Abteilung Kornhaus der JVA Schwalmstadt ein Seniorenvollzug für ältere, geeignete Straftäter eingerichtet.

3 Die Unterlagenverwaltung des hessischen Justizvollzugs

3.1 Normative Grundlagen

Die Aktenführung im Justizvollzug richtet sich entsprechend § 10 GGVOllz „nach dem Runderlass betreffend die bundeseinheitliche Generalaktenverfügung vom 17. November 2009 (JMBl. 2010 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Aktenführungserlass vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3)¹⁹ in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den ergänzenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung.“ Nach der Generalaktenverfügung werden insbesondere die General- und Sammelakten abgelegt.

Zu den ergänzenden Vorschriften zählt in erster Linie die VGO. Besonders zu beachten sind hier der Fünfte Teil (Gefangenen- und Untergebrachtenpersonalakten) und der Sechste Teil (Elektronische Erfassung personenbezogener Gefangenendaten).

Darüber hinaus wird die Aktenführung durch den Runderlass „Dienstanweisung für das Dokumentenmanagementsystem DOMEA® im hessischen Justizvollzug (DOMEA – Dienstanweisung) vom 14.12.2022 (JMBl. 2023, S. 204) geregelt.

¹⁸ So die Auskunft eines Mitarbeiters des Kriminologischen Dienstes in der JVA Kassel II im Zuge der Erarbeitung des ersten Bewertungsmodells 2013. Ein Projekt des Kriminologischen Dienstes galt beispielsweise der Frage, wie die im Zuge der Einweisungsdiagnostik empfohlenen Maßnahmen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten umgesetzt werden.

¹⁹ Der Aktenführungserlass (AfE) wurde zuletzt am 29.11.2022 (StAnz 2022, S. 1380) geändert.

3.2 Organisation und Qualität

Die Unterlagenverwaltung bezieht sich inzwischen weitgehend auf elektronische Unterlagen. Abgesehen von den General- und Sammelakten in *DOMEA®-Vollzug* und der Vorgangsverwaltung in BASIS-Web werden nur noch die Gefangenenpersonalakten in Papierform geführt.

Das Dokumentenmanagementsystem *DOMEA®-Vollzug* der Firma OpenText ersetzte 2005 flächendeckend die herkömmliche analoge General- und Sammelaktenführung einer jeden JVA. Die Erzeugung, Registrierung, Bearbeitung und Ablage der Vorgänge der Generalakten erfolgt ausschließlich über *DOMEA®*.

Grundsätzlich ist in *DOMEA®-Vollzug* der Generalaktenplan der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder hinterlegt.²⁰ Unterhalb der Aktenplanebene werden keine Akten, sondern Vorgänge gebildet, die direkt mit dem Aktenzeichen zu versehen sind (vgl. Nr. 1.2.1) und abgeschlossen werden können (S.d.V. = Schließen des Vorgangs). „Bei der Bearbeitung aller Vorgänge der Generalakten sind die automatisierten Arbeitsabläufe des DMS *DOMEA* zu nutzen“ (Nr. 1.2.2), sodass neben der Aktenablage auch die Vorgangsbearbeitung ausschließlich elektronisch geschieht. Bei der Aktenbildung existiert nicht mehr die herkömmliche Unterscheidung zwischen General- und Sammelakte: das „E“ als Kennzeichnung für den Einzelfall (Sammelakte) ist aus dem Geschäftszeichen in *DOMEA®* verschwunden.

Über den Umfang der bis heute in *DOMEA®* entstandenen Dokumente gibt die IT-Stelle der hessischen Justiz folgende Auskunft: „Momentan sind 1021 Mitarbeiter im DMS aktiv. Diese verarbeiteten bis heute 703.000 Vorgänge, Postmappen und Laufmappen mit 2,3 Mio. Dokumenten, die insgesamt aus ca. 23 Mio. druckbaren Seiten bestehen. Davon wurden ca. 9,5 Mio. Seiten elektronisch erstellt. Die restlichen 13,5 Mio. Seiten wurden mit Kofax Capture gescannt. Ausgedruckt würden die elektronischen Dokumente einem Papierturm von 2.270 Metern Höhe entsprechen. Würde man die Seiten der Länge nach aneinander legen, käme man auf eine Länge von 6.831 Kilometern.“²¹

Die elektronische Registratur ist im Verwaltungs-Competence-Center (VCC) Nord in Kassel angesiedelt und hat Zugriff auf alle Daten. Im VCC-Nord werden u.a. neue Vorgänge angelegt, die Eingänge registriert, in den Umlauf gebracht und an einzelne Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen weitergeleitet. Nur die Registratur im VCC-Nord kann Vorgänge und Postmappen anlegen (*DOMEA* – Dienstanweisung 1.3.2). Die Fachadministration der IT-Stelle wiederum hat Zugriff auf die Daten der Registratur und aller Anwender. *DOMEA® HA* (Hochverfügbarkeit) wird seit November 2022 im Rechenzentrum der HZD in Hünfeld zentral betrieben, vorher befand sich das Rechenzentrum in der IT-Stelle in der Außenstelle in Weiterstadt. Die IT-Stelle legt auch die Löschungs-routinen fest.

Geplant ist, auch die herkömmliche papiergebundene Gefangenenpersonalakte durch eine elektronische Gefangenenpersonalakte (eGPA) zu ersetzen. Dazu soll BASIS-Web mit einer elektronischen Aktenführung verbunden werden. 2009 wurde eine elektronische Gefangenenpersonalakte (eGPA) auf Basis von *DOMEA®-Vollzug* in der JVA Wiesbaden getestet.²² Gegenwärtig (2023) ist

²⁰ Die Neuinkraftsetzung der Generalaktenverordnung (Generalaktenplan) fand letztmalig durch Veröffentlichung im JMBl. 2020, S. 146 statt, wodurch der Generalaktenplan mit Wirkung zum 1.1.2020 unverändert neu in Kraft gesetzt wurde.

²¹ IT-Stelle der hessischen Justiz: IT-Anwendung *DOMEA®*, URL: <https://it-stelle-justiz.hessen.de/it-anwendungen/domea> (Abruf am 01.08.2023).

²² Vgl. Archivierungsmodell für den hessischen Justizvollzug [Version 1.0], Darmstadt 2014, S. 22.

eine Einführung nicht abzusehen, da zunächst die elektronische Akte „e²A“ für die allgemeine Verwaltung der Justiz eingeführt wird. Bis zur endgültigen Umstellung, die noch nicht abzusehen ist, wird es jedoch bei der herkömmlichen analogen Aktenführung bleiben – mit der Auswirkung, dass Informationen über einen Gefangenen zum Teil parallel in der herkömmlichen Gefangenenpersonalakte und in BASIS-Web geführt werden.

4 Parallelüberlieferungen

Ergänzungen der Unterlagen aus dem Justizvollzug sind insgesamt nur vereinzelt erhalten. Im Bestand der Hessischen Staatskanzlei (HHStAW Bestand 502) finden sich im wesentlichen Unterlagen zu strategischen Planungen oder besondere Ereignisse zum Justizvollzug. Korrespondierende Fotos enthält die „Allgemeine Bildersammlung“ (HHStAW Best. 3008/1). Die Bestände des Generalstaatsanwalts (HHStAW Best. 458a Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M bis 1945) und der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt a.M. (HHStAW Best. 461) enthalten ebenfalls Unterlagen zum Justizvollzug, da sich dort bis 1945 auch Zuständigkeiten für den Justizvollzug befanden. Gleiches gilt für den Bestand des Generalstaatsanwalts (früher: Oberstaatsanwalt) in Kassel (HStAM, Best. 254). Für das Gefängniswesen des Volksstaats Hessen ist die Hauptregistratur des Justizministeriums (HStAD G 21 A) hervorzuheben.

Die Bauakten des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen (LBIH) zu folgenden Justizvollzugsanstalten sind nach dem Bewertungsmodell für die Bau- und Immobilienverwaltung archivwürdig: Butzbach, Weiterstadt (beide HStAD), Kassel I (mit Zweiganstalt Kaufungen) und II, Hünfeld (beide HStAM) sowie Frankfurt am Main II, II, III und IV (alle HHStAW).

5 Bewertung

5.1 Bewertung zentraler Unterlagengruppen

Die herkömmlichen, früher in Papierform geführten Unterlagen im Justizvollzug bestehen vor allem aus den Gefangenenbüchern nebst weiterem Buchwerk, der Gefangenenkartei, den Gefangenenpersonalakten und der General- und Sammelaktenregistratur mit den Bediensteten-Personalakten.

Das digitale Zeitalter ist – wie derzeit noch in wenigen anderen Bereichen der Justizverwaltung – im Justizvollzug Realität geworden, und die meisten und wesentlichen Informationen werden ab 2005 nur noch elektronisch vorgehalten. Im Rahmen von Aussonderungen kann es jedoch noch immer zur Anbietung solcher herkömmlichen Papierunterlagen kommen.

5.1.1 Gefangenenbuch und Gefangenenkartei

Die Justizvollzugsanstalten registrierten bis zur Einführung von BASIS-Web die aufgenommenen Gefangenen im Gefangenenbuch und in der Gefangenenkartei. Die Registrierung diente dem Nachweis des Vollzugs. Das Gefangenenbuch war, sofern elektronisch geführt, nach Ablauf eines Kalenderjahres auszudrucken und aufzubewahren. Es enthielt die Reihenfolge ihres Zugangs und den Zeitpunkt des Austritts. Die Gefangenenkartei erfasste die wichtigsten Stammdaten eines Gefangenen.²³

²³ Vgl. die veralteten Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) vom 10.12.2008 (JMBl., S. 12).

Bei einer Überprüfung der Inhalte von Gefangenenbuch und Gefangenenkartei hat sich ergeben, dass im Falle einer Anbiederung dieser älteren Unterlagen auf jeden Fall die Archivierung der Karteien vorzuziehen ist. Der Inhalt der Gefangenenbücher wird ab den 1960er Jahren weniger aussagekräftig. So wird beispielsweise auf die Berufsangabe, den Geburtsort und auf die Nennung des Deliktes verzichtet. Die Gefangenenkarteikarten enthalten zusätzlich zu den Angaben im Gefangenenbuch die Anschrift des Häftlings, die Angabe seines Bekenntnisses und seines Berufes sowie Angaben zu Namen und Wohnung der nächsten Angehörigen und des Verteidigers. Hinzu kommen Angaben über die Vorstrafen, die aktuell begangenen Delikte sowie das Datum der Festnahme.

Neben den Gefangenenbüchern konnten eine Reihe weiterer Register, Bücher und Kalender geführt werden, z.B. Krankenbücher, Pfortenbücher, Besuchsbücher, Untersuchungshaftbücher, Namensregister, Zu- und Abgangskalender, Haftkostenbücher, Verpflegungsbücher, Transportbücher, 2/3-Kalender, Zellenkontrollbücher, Wahrbücher, Urlaubslisten, Briefftagebücher, Wertsachenbücher, Bereitschaftsbücher, Arrestbücher, Revisionsbücher, Blutentnahmebücher, Auftragsbücher, Ausgabebücher sowie Bücher über Freigänge, Beurlaubungen und Entweichungen.²⁴ Diese Bücher sind in der Regel nicht archivwürdig, eine Übernahme einzelner Bände wie der Namensregister oder Krankenbücher kann im Einzelfall jedoch durchaus von Interesse sein.

5.1.2 Gefangenenpersonalakten

Gefangenenpersonalakten fallen massenhaft an und bilden den Großteil der dem Hessischen Landesarchiv regelmäßig von den Justizvollzugsanstalten angebotenen Unterlagen. In Personalakten der Gefangenen werden auf drei Heftnadeln nach genau festgelegter Reihenfolge alle Schriftstücke genommen, „die sich auf die Gefangenen beziehen und nicht ausschließlich in gesonderte Akten [...] gehören“ (Nr. 52 Abs. 5 VGO). Bei der Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt wandert die Akte mit und wird erst bei der endgültigen Entlassung des Gefangenen geschlossen (vgl. Nr. 53 Abs. 1 und 4 VGO).

Die Gefangenenpersonalakten erlauben durch ihre Vollständigkeit eine gute Rekonstruktion des gesamten Haftaufenthalts jedes Gefangenen aus der Sicht des Staates, können aber teilweise auch Selbstzeugnisse des Gefangenen wie Lebenslauf, Eingaben und Beschwerden enthalten. Von Interesse sind neben Gutachten und Behandlungsplänen auch die Urteilskopien der Amts- oder Staatsanwaltschaften. Aufgrund der Mengenproblematik muss bei den Gefangenenpersonalakten eine pragmatische und praktikable Auswahl für die Archivierung getroffen werden.

5.1.3 General- und Sammelakten

Die General- und Sammelakten dokumentieren die sich wandelnden Vorschriften und Durchführungen von rechtlichen, politischen und administrativen Zielen im Justizvollzug. Ihrer regelmäßigen Bewertung und der Übernahme einer gezielten Auswahl kommt daher eine wichtige Bedeutung zu.

Da die General- und Sammelakten in der Regel in größeren Abständen ausgesondert werden, fällt allerdings auch ihre Bewertung und Übernahme in eher seltenen Zeitschnitten an. Durch die einheitliche Aktenführung ist aus Effizienzgründen grundsätzlich die Orientierung an einer definierten Vorbewertung zweckmäßig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die historische Bedeutung

²⁴ Vgl. Vollzugsgeschäftsordnung vom 10.12.2008 (JMBl. 2009, S. 12), Sechster Teil: Buchwerk.

und der Aussagewert der General- und Sammelakten epochenspezifisch ändern. Die regelmäßige Überprüfung der Vorbewertung ist daher wichtig.

Als Ordnungsrahmen für die Ablage der General- und Sammelakten dient der bundeseinheitliche Generalaktenplan der Justiz.²⁵ In der hessischen Justiz wurde der Generalaktenplan im Zuge der Einführung der elektronischen Aktenführung seit 2005 in dem Dokumentenmanagementsystem DOMEA®-Vollzug hinterlegt. In vielen Justizvollzugsanstalten liegen noch analoge, geschlossene Verwaltungsakten in den Altregistraluren vor, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen den Standorten des Hessischen Landesarchivs angeboten werden.

5.1.4 BASIS-Web

Die Fachanwendung *BASIS-Web* (**B**uchhaltungs- und **A**brechnungssystem *im* **S**trafvollzug) wurde im Auftrag des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelt und von der Hessischen Justiz sowie weiteren Justizministerien der Länder als Kooperationspartnern übernommen.²⁶

Die Einführung von BASIS-Web in Hessen begann 2004 und war 2009 abgeschlossen; seitdem ist das System in allen Justizvollzugsanstalten im Produktivbetrieb. Die Nutzung des Systems ist dezentral organisiert, d.h., jede Justizvollzugsanstalt pflegt eine eigene Systeminstanz, und es gibt keine zentral betriebene Gefangenen-datei. Allerdings unterhält die IT-Stelle der JVA Weiterstadt einen Replikationsserver, der die lokalen Datenbanken aller Justizvollzugsanstalten zur Systemsicherung spiegelt.

Als klassisches Fachverfahren unterstützt BASIS-Web die Abwicklung der meisten Aufgaben in Verwaltung und Vollzug der Justizvollzugseinrichtungen und dokumentiert die wesentlichen Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Gefangenen im Justizvollzug entstehen. Der Content von BASIS-Web wird in einer Oracle-Datenbank im Umfang von circa 430 Datenbank-Tabellen verwaltet, die auch BLOBs beinhalten. Nur die Datenfelder, die Prozesse und Verläufe darstellen (bspw. den Haftverlauf), verfügen über eine historisierende Sicht. In der Anwendung verteilen sich die rund 430 Tabellen auf fünf Programmmodule:

- Das zentrale Modul „Vollzug“ beinhaltet persönliche Daten des Gefangenen und dient der Organisation des Haftverlaufs und des Vollzugsdienstes.
- Das Modul „Arbeitsverwaltung“ dient der Bereitstellung und Zuweisung geeigneter Arbeitsstellen und belegt die erbrachten Arbeitsleistungen der Gefangenen in den JVA-Betrieben.
- Über den Verfahrensteil „Zahlstelle“ wird die Geldverwaltung für die Gefangenen sowie die Buchführung der Vollzugsanstalt erledigt.
- Der Verfahrensteil „Ärztlicher Dienst“ dokumentiert den Gesundheitszustand der Gefangenen und dient der Organisation des ärztlichen Dienstes.

²⁵ Grundlage ist die entsprechend dem Runderlass vom 15.6.1984 zuletzt vollständig abgedruckte Generalaktenverfügung (JMBl. 1984, S. 397). Die Verfügung wurde zuletzt 2019 (JMBl. 2020 S. 146) unverändert neu in Kraft gesetzt.

²⁶ Beteiligt sind gegenwärtig alle Bundesländer außer Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen. Federführend bei der Entwicklung von BASIS-Web ist Nordrhein-Westfalen, grundlegend zuletzt Gillner, Bastian/Hoppenheit, Martin: Das Fachverfahren BASIS-Web im Justizvollzug, in: Archiv 76 (2023), S. 28–30. Zu den Funktionalitäten von BASIS-Web. Siehe auch: BASIS-Web. Kurzbeschreibung. Erstellt vom H.B. Wagnitz-Seminar, Außenstelle ADV-Leitstelle Justizvollzug, Weiterstadt o.J. [2009].

- Der neueste Verfahrensteil „BASIS-VL“ unterstützt die Bestell- und Lagerverwaltung für die JVA-Küchen bzw. die Speiseplanerstellung.

In Hessen sind die Fachteile Ärztlicher Dienst und BASIS-VL nicht im Einsatz.

Seit seiner Einführung dient BASIS-Web auch der elektronischen Führung der bislang in analoger Form vorliegenden Gefangenenbücher bzw. -karteien. Personenbezogene Daten aller Gefangener bleiben in Hessen gemäß § 65 HStVollzG über einen Zeitraum von 5 Jahren gespeichert. Besondere Teile der Gefangenenpersonalakte nach § 58b Abs. 3 HStVollzG müssen bereits nach Ablauf von 2 Jahren gelöscht werden. Sofern eine Speicherung bei Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 53 und § 34 HDSIG erfolgt, werden die Daten nicht gelöscht. Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum bleiben zum Auffinden der Daten gespeichert. Die anderen Daten werden gemäß § 65 HStVollzG 5 Jahre nach der Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt durch entsprechende Löschroutinen tagesaktuell über den Aussonderungsbereich der BASIS-Web-Datenbank vernichtet.

Zum Zeitpunkt der System Einführung verfügte BASIS-Web zwar über eine Ausgabefunktion für Gefangenenbücher (im PDF-Format), aber über keine Aussonderungsschnittstelle im engeren Sinne. Seitens der staatlichen Archive wurde daher in Zusammenarbeit mit der Systempflegestelle der Justizverwaltung NRW nachträglich ein „Konzept zur Aussonderung, Anbietetung und Übergabe“ von Daten aus BASIS-Web erarbeitet. Dieses wurde 2014 abgeschlossen und 2015 von der KLA verabschiedet.²⁷ In den Folgejahren wurde auf dieser Grundlage und unter Federführung des Landesarchivs NRW eine Aussonderungsschnittstelle in BASIS-Web entwickelt, implementiert und getestet. Der länderübergreifende Rollout befindet sich Stand heute (2023) in der Umsetzung. Um Datenverluste bis zum Einsatz der Aussonderungsschnittstelle zu minimieren, wurden ab 2004 ersatzweise elektronische Gefangenenbücher als PDF/A exportiert (eine Datei je JVA/Jahr) und archiviert.

5.1.5 SoPart-Justiz

Die Fachanwendung SoPart-Justiz („Sozial-Partner“) unterstützt in der hessischen Justiz die Aufgabenerledigung der sozialen Dienste durch verschiedene Module. Seit 2006 ist dieses Verfahren bei der hessischen Bewährungshilfe der Landgerichte im Einsatz, seit Januar 2011 auch im Justizvollzug, da das hessische Strafvollzugsgesetz eine engere Zusammenarbeit zwischen Bewährungshilfe und dem Sozialdienst des Vollzuges vorsieht. Die Einführung in den hessischen Justizvollzugsanstalten wurde im Jahr 2013 abgeschlossen. SoPart soll den gesamten Bereich der sozialen Dienste (Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Soziale Dienste im Justizvollzug) miteinander vernetzen und auch das „Entlassungsmanagement“ unterstützen. Bei der Gerichtshilfe kommt das Verfahren seit 2012, bei Führungsaufsichtsstellen seit 2016 zum Einsatz.²⁸

Mit dem Fachverfahren werden u.a. die Vollzugspläne der Gefangenen erstellt. Es stellt auch verschiedene Vordrucke für standardisierte Berichte und Stellungnahmen zur Verfügung, beispielsweise für Stellungnahmen an die Ausländerbehörden, für die sogenannten 2/3-Berichte an die

²⁷ Das Konzept wurde im Jahr 2023 noch einmal überarbeitet und liegt nun in der Version 2.0 vor, vgl. Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (Hrsg.): Konzept zur Aussonderung, Anbietetung und Übergabe von Daten aus dem Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web), Version 2.0, 20.03.2023, URL: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Artikel/Ueber-uns/Partner/KLA/kla-ausschuss-rec-management.html> (Abruf am 01.08.2023).

²⁸ Vgl. Informationen zur EDV-Unterstützung der sozialen Dienste in Hessen, URL: <https://it-stelle-justiz.hessen.de/it-anwendungen/edv-unterstuetzung-der-sozialen-dienste> (Abruf am 01.08.2023).

Staatsanwaltschaften oder für Anträge auf Mietkostenübernahmen. Mit SoPart wird auch die Korrespondenz zwischen der Bewährungshilfe und dem Sozialdienst des Vollzuges abgewickelt. Für alle Vollzugspläne und Korrespondenzen zu einem Gefangenen, die den Sozialdienst betreffen, werden je nach Erfordernis bestimmte Stammdaten aus BASIS-Web mittels Schnittstelle übernommen. Alle Vorgänge werden ausgedruckt und gelangen – wie beispielsweise der Vollzugsplan – in die Gefangenenpersonalakte.²⁹

Solange die Gefangenenpersonalakte weiter geführt wird, sind dort im Bereich der Justizvollzugsanstalten die mit Hilfe von SoPart generierten Unterlagen vollständig überliefert, sodass eine Übernahme von Daten aus dem Fachverfahren heraus nicht notwendig erscheint.³⁰ Auch für den behördenübergreifenden Kontakt, etwa mit der Staatsanwaltschaft, werden die Schreiben zwar in SoPart erstellt, aber ausgedruckt und in der Papierakte abgelegt. SoPart bietet durch die Speicherung der Protokolle der Fallkonferenzen, die nicht immer an die Führungsaufsichtsstelle gesendet werden und i.d.R. nicht Eingang in das Bewährungsheft finden, detailliertere Informationen zu einem Verurteilten, die aber verzichtbar erscheinen. Dieses gilt ebenso für die Dokumentation über die täglichen Vorfälle im Umgang eines Bewährungshelfers mit seinen Klienten. Da sich deren Gesamtbild auch aus Bewährungsheften ergibt, rechtfertigt sich der Aufwand einer Übernahme aus dem System nicht. Zu beachten ist auch, dass es für die Art der Dokumentation keine Vorgaben gibt und diese entweder sehr rudimentär oder sehr ausführlich sein könnten.

Da SoPart in Hessen in erster Linie von der Bewährungshilfe genutzt wird und nicht vom Justizvollzug und die wesentlichen Informationen aus den Begegnungen zwischen Bewährungshilfe und Klient in Berichten und Stellungnahmen an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden, ist eine Übernahme einzelner Feldinformationen aus SoPart nicht geboten.³¹

5.1.6 Sonstige elektronische Verfahren

Für die archivische Übernahme relevant sind möglicherweise Forschungsdatenbanken, die als Grundlage für die vom Kriminologischen Dienst erstellten Studien dienen. Diese Datenbanken werden bei der IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel gesichert. Ihre Informationen sollen dem Hessischen Landesarchiv daher vor der Löschung angeboten, bewertet und ggf. nach technischer Absprache zwischen der hessischen Justiz und dem Digitalen Archiv Hessen entweder in zeitlichen Schnitten (bei fortlaufenden Datenbanken) oder vollständig (bei abgeschlossenen Datenbanken) übernommen werden.

Die übrigen im hessischen Justizvollzug derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren werden überwiegend nicht als archivwürdig bewertet. Zu den nicht archivwürdigen Unterlagen gehört etwa das Verfahren NEXUS-VeLiS Modul Küche zur Automatisierten Wirtschaftsverwaltung im Vollzug, das die Geschäftsabläufe im Bereich der Küchenorganisation unterstützt.³² Es betrifft des Weiteren das Verfahren SP.Expert zur Dienstplanung und Abrechnung für Schichtdienstleistende sowie

²⁹ Dokumentation der Feinbewertung des Fachverfahrens SoPart-Justiz durch das HStAD, 8.7.2022.

³⁰ Anders ist dies im Bereich der Bewährungshilfe der Landgerichte. Hier hat die elektronische Aktenführung in SoPart die Papieraktenführung in Teilbereichen abgelöst.

³¹ Einzelne Statistiken zur allgemeinen Lebenssituation an einem Stichtag (Gesamtstatistik Teil I) und eine fallbezogene Statistik im Auswertungszeitraum (Gesamtstatistik Teil II) werden gleichwohl nicht aus der Perspektive des Justizvollzugs, sondern über die Bewährungshilfe der Landgerichte als archivwürdig betrachtet. Die Statistiken sollten – so die Auskunft der IT-Stelle – von den Landgerichten bzw. den Sozialen Diensten der Justiz erstellt und dort übernommen werden.

³² Aktuelle EDV-Länderberichte mit einer kommentierenden Auflistung von elektronischen Verfahren im Justizbereich

das 2010 flächendeckend eingeführte Programm Nexus VeLis Modul Kammer, das alle Tätigkeiten in der Kammer einer JVA von der Aufnahme bis zur Entlassung erfasst. Es handelt sich hierbei um ein Hilfsmittel zur Verwaltung der persönlichen Habe eines Gefangenen. Das Programm gibt Auskunft über alle Gegenstände, Mittel und Ausstattungen, welche dem Gefangenen im Laufe seines Aufenthaltes in der JVA ausgehändigt wurden. Darüber hinaus umfasst es eine Lagerverwaltung und disponiert Verbrauchs- und Reinigungsmittel.³³

Es bleibt abzuwarten, ob künftig auch in Hessen Projekte wie das nordrhein-westfälische „Podknast“ etabliert wird, das grundsätzlich archivwürdig wäre, da es – über das hinaus, was das Medium Gefangenenzeitung leisten kann – den Blick der Häftlinge auf ihre Gefangenenzeit in Form von Dokumentarfilmen und Audiobotschaften vermittelt. In Nordrhein-Westfalen sind diese Filme und Audiodokumente seit 2008 online abrufbar (<https://www.podknast.de>). Verantwortlich für den Internet-Auftritt ist „Justiz online“, eine organisatorisch beim Justizministerium angesiedelte Stelle, geleitet wird das Projekt von der JVA Siegburg.³⁴

Zur Archivierung vorgesehen ist ferner die Website <https://justizvollzug.hessen.de/> durch eine jährliche Spiegelung gemäß der Auswahlarchivierung von Webinhalten des HLA.

5.1.7 Statistiken

Über den hessischen Justizvollzug werden zahlreiche Statistiken erstellt, die durch die Vollzugsge­schäftsordnung vorgegeben sind. Nach Nr. 58 der VGO besteht die Justizvollzugsstatistik aus folgenden Tabellen:

- StV 1: Bestand, Aufnahmen und Austritte der Gefangenen nach Anstalten pro Monat (Monatsstatistik)
- StV 2: Gefangene nach Alter sowie nach Art und Dauer des Vollzuges
- StV 3: Gefangene nach Art des Vollzuges, Alter sowie nach Familienstand, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer Religion / Weltanschauungsgemeinschaft und Wohnsitz
- StV 4: Gefangene nach Art und Häufigkeit der Vorstrafen sowie nach Wiedereinlieferungsabständen
- StV 5: Gefangene nach der strafbaren Handlung und nach Art der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung
- StV 6-9: Entweichungen, Freistellungen von oder aus der Haft, Ausgänge, Freigänge
- StV 10: Disziplinarmaßnahmen, erzieherische Maßnahmen, Tötlichkeiten Gefangener gegen Bedienstete oder Mitgefangene
- StV 11: Besondere Sicherungsmaßnahmen
- StV 12: Todesfälle

sind unter URL: <https://justiz.de/laender-bund-europa/BLK/laenderberichte/index.php> (Abruf am 01.08.2023) greifbar.

³³ Einen Überblick über die weiteren im hessischen Justizvollzug zum Einsatz kommenden IT-Anwendungen, die nicht archivwürdig sind, gibt die Auflistung der Fachverfahren im Internetangebot der IT-Stelle der hessischen Justiz, URL: <https://it-stelle-justiz.hessen.de/it-anwendungen> (Abruf am 01.08.2023).

³⁴ Zu Podknast vgl: Ragna Boden: Vom Aktenordner bis zum Web 2.0. Selektion und mediale Ausweitung des staatlichen Gedächtnisses als archivische Dienstleistungen für die Forschung im Bereich der Justiz, in: Archivar 65 (2012) Heft 1, S. 81–85.

Die Anstalten übermitteln die Daten zur StV 1 monatlich der Abteilung IV des Hessischen Ministeriums der Justiz, die sie der zuständigen Landesbehörde zur Erstellung der Statistik StV 1 weiterleitet. Alle Unterlagen werden im Ministerium in den Generalakten abgelegt.³⁵

Die Daten für die StV 2 bis StV 5 werden jährlich zum 31. März von den Justizvollzugsanstalten erfasst und direkt an das Statistische Landesamt übermittelt, das aufgrund dieser Daten die beiden Teile der Veröffentlichung „Strafvollzug in Hessen“ herausgibt. Die Tabellen StV 6 bis StV 12 dienen der Jahresstatistik und werden zum 20. Januar des Folgejahres der Aufsichtsbehörde übermittelt. Das Ministerium selbst veröffentlicht keine reinen Statistiken. Statistische Angaben fließen aber in verschiedene Publikationen ein wie in die Informationsbroschüre „Justizvollzug in Hessen“, die unregelmäßig aktualisiert und veröffentlicht wird.³⁶

Zur Entstehungszeit des ersten Bewertungsmodells existierte eine sogenannte „Mittwochsstatistik“ als wöchentliche Belegungsmeldung“ unabhängig von der in der VGO geregelten Vollzugsstatistik und diente dem Ministerium insbesondere dazu, schneller auf Belegungsschwankungen reagieren zu können und jederzeit einen aktuellen Belegungsüberblick zu haben.³⁷

5.1.8 Vorbewertungsvorschläge der hessischen Justizvollzugsbehörden

Zur Vorbereitung eines Bewertungsmodells für den hessischen Justizvollzug wurde im Jahr 2011 mit Unterstützung des Justizministeriums eine Umfrage an sämtliche Justizvollzugsanstalten gerichtet. Darin wurde u.a. danach gefragt, welche analogen und digital entstandenen Unterlagen die Anstalten selbst als besonders wichtig erachten und für eine dauerhafte Archivierung vorschlagen würden.

Am häufigsten genannt wurden die Gefangenenpersonalakten, gefolgt von Bauunterlagen/Bauplänen, Akten über besondere Vorkommnisse, Belegungs- und Gefangenenbücher, Jahresberichte und Presseartikel. Es handelt sich hierbei um Unterlagen, die alle drei Staatsarchive des Hessischen Landesarchivs im Zuge von Aussonderungen schon immer berücksichtigt haben. Die Vorschläge blieben in der Regel allerdings recht vage. Fünf Anstalten gaben an, es seien überhaupt keine Unterlagen vorhanden, die einer dauerhaften Archivierung wert seien. Insgesamt war der Fokus auf die analogen Informationsträger gerichtet; keine einzige JVA hatte damals die aktuellen elektronisch entstandenen und verwalteten Unterlagen im Blick.

Überraschend positiv war die Reaktion der meisten JVA'en auf die Frage, ob sie sich vorstellen könnten, eine Kennzeichnung von Gefangenenpersonalakten „prominenter“ Gefangener selbst vorzunehmen. Hier äußerten sich 12 der 16 Anstalten zustimmend. Diese Bereitschaft soll daher in das Bewertungsmodell mit einfließen, da ein entsprechender Vorschlag von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort Erfolg versprechend erscheint.

³⁵ Vgl. VGO, hier Siebter Teil Justizvollzugsstatistik; E-Mail von Udo Stritzke (HMdJ, Abt. IV) vom 20.3.2012.

³⁶ Vgl. E-Mail von Udo Stritzke (HMdJ, Abt. IV) vom 20.3.2012; Hessisches Ministerium der Justiz: Justizvollzug in Hessen, URL: <https://justizministerium.hessen.de/infomaterial/justizvollzug-in-hessen> (Abruf am 01.08.2023).

³⁷ Vgl. E-Mail von Udo Stritzke (HMdJ, Abt. IV) vom 20.3.2012. Nach seiner Einschätzung gibt es keine Statistik, die dauerhaft aufbewahrt werden müsste. Über die genannten Statistiken hinaus gibt es offensichtlich weitere, inoffizielle Statistiken. So erfolgt beispielsweise monatlich per Post eine Meldung des Anstaltsleiters über die inhaftierten Russlanddeutschen und über die durchschnittliche Haftstrafe der Ersatzfreiheitsstrafen (generiert aus BASIS-Web).

5.2 Quantifizierung und Gesamtmengenprognose

Ausweislich der Zugangsbücher wurden in den vergangenen 5 Jahren (2018-2022) im Zuge von 61 Übernahmen insgesamt 90,68 laufende Meter und 51,24 Megabyte übernommen. Dabei zeigt sich eine klare Tendenz zu gesteigerten Übernahme elektronischer Unterlagen: Wurden im Jahr 2018 noch 11,8 Megabyte an elektronischen Gefangenenbüchern übernommen, waren es im Jahr 2022 29,75 Megabyte. Allerdings kam es im Zeitraum dazwischen kaum zur Anbietung digitaler Unterlagen. Analoge Unterlagen, im Wesentlichen Personalakten, wurden 2018 im Umfang von nur 2,62 laufenden Metern übernommen, im Jahr 2019 waren es dagegen 45,17 laufende Meter. Aus dem Justizministerium waren in diesem Zeitraum keine Zugänge verzeichnet.

Aufgrund dieser Schwankungen können die Gesamtmengen nur ungenau quantifiziert werden. Insbesondere die Übernahmen aus BASIS-Web anstelle der elektronischen Gefangenenbücher werden die Mengengerüste erneut beeinflussen. Anbietungen mehrerer Jahrgänge an Personalakten oder von (analogen wie elektronischen) General- und Sammelakten dürften Jahr für Jahr größere Abweichungen verursachen. Durchschnittliche Übernahmemengen von 10 Megabyte bzw. 18 laufenden Metern jährlich können daher nur grobe Orientierungswerte darstellen.

5.3 Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform

5.3.1 Bewertungskatalog für analoge und digitale Unterlagen

Nr. (bis 2022) ³⁸	Nr. (ab 2023)	Art der Überlieferung	Bewertungsempfehlung ³⁹	Erläuterungen
801	1.6.1	Kontrolle des Geschäftsgangs	V	
811	1.6.2	Generalakten	B	Gemäß Vorbewertung anhand des Generalaktenplans (z.B. in DOMEA [®] -Vollzug)
812	1.6.3	Sammelakten	B	Gemäß Vorbewertung anhand des Generalaktenplans (z.B. in DOMEA [®] -Vollzug)
812 a		Listen über Fundsachenangelegenheiten (Fundlisten)	V	

³⁸ Die Nummerierung entspricht derjenigen der Bestimmungen über die AufbewVO vom 5.3.2012 (GVBl. I S. 117), die gemäß § 6 der Fassung vom 23.11.2022 (GVBl. I S. 688) gilt für „bereits weggelegte oder abgeschlossene Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse oder solche, deren Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist [vor dem 1. Januar 2023] bereits begonnen hatte“. Für die übrigen Unterlagen gilt die AufbewVO vom 23.11.2022 (GVBl. I S. 688) nach der Nummerierung in der benachbarten Spalte.

³⁹ A = archivieren, B = bewerten, V = vernichten.

814	1.6.4	Auswahl- und Prüfungsakten der Beamten (mit Prüfungsarbeiten)	V	
815	1.6.6	Gefangenenunfallfürsorge	V	
821	1.7.1	Gefangenenbücher, Gefangenenkarteien und Transportbücher	A/B	<p><i>Gefangenenbücher: A, aber nur für den Fall, dass keine Gefangenenkarteien vorhanden sind</i></p> <p><i>Gefangenenkarteien: A</i></p> <p><i>Transportbücher: B</i></p>
822	1.7.2	Verschiedene Bücher, Verzeichnisse, Nachweise [= weitere Amtsbuchüberlieferung]	B	Namensregister und Krankenbücher sind hierbei besonders auf ihre Archivwürdigkeit zu überprüfen.
823	1.7.3	Personalakten der Gefangenen	B	<p>1. Bewertung durch das zuständige Archiv aufgrund jährlicher Anbieterslisten der einzelnen Justizvollzugsanstalten, gegebenenfalls mit zusätzlichem Vor-Ort-Besuch. Folgende Kategorien sind bei den Anbieterslisten anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buchnummer • Alle Aktenzeichen • Name • Vorname • Geburtsname • Geburtsdatum • Evtl. Sterbedatum • Eintritts- und Austrittsdatum • Staatsangehörigkeit • Hauptdelikt mit Gesetzesparagrafen (= BASIS-Web-Feld Tat/Tatverdacht)

				<p>Für den Fall, dass folgende Informationen aus BASIS-Web generiert werden können, auch die Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suizid • Presseberichterstattung über den Gefangenen • Einweisung in sozialtherapeutische Anstalt • Sicherungsverwahrung
				<p>2. Kennzeichnung besonders bekannter oder herausragender Fälle durch die jeweilige JVA. Anhaltspunkte für solche Fälle sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der allgemeine Bekanntheitsgrad des Gefangenen ist groß (Person des öffentlichen Lebens, Politiker, Schauspieler etc.) • Das Verbrechen fand Erwähnung in der Presse. <p>3. Gefangene mit langjährigen Haftstrafen bzw. Wiederholungstäter, deren Haft sich in mehrbändigen Gefangenenpersonalakten niederschlagen</p> <p>Unterlagen der Dritten Heftnadel nach Nr. 52 VGO in archivwürdigen Gefangenenpersonalakten können einer nachgelagerten Einzelbewertung unterzogen werden.</p>
824	1.7.4	Gesundheitsakten und Krankenblätter / Therapeutische Dokumentationen	B/V	<p>Gesundheitsakten und Krankenblätter / Therapeutische Dokumentationen: B⁴⁰</p> <p>Krankenakten: V⁴¹</p>

⁴⁰ Für jeden Gefangenen wird im Zuge des Aufnahmeverfahrens eine Gesundheitsakte angelegt. Bei der Entlassung verbleibt die Gesundheitsakte in derjenigen Anstalt, aus der der Gefangene entlassen wurde. Die Gesundheitsakten unterscheiden sich stark in ihrem Umfang und ihrem Aussagegehalt. Bei einem gesunden Gefangenen kann die Gesundheitsakte lediglich die Unterlagen aus der Aufnahmeuntersuchung enthalten. Bei Gefangenen z.B. mit Drogenabhängigkeit dokumentiert die Akte den medizinischen Entzug. Bei Gefangenen mit starken psychischen und teilweise deliktverursachenden Auffälligkeiten findet sich die komplette medizinische Behandlungsdokumentation in der Akte (Auskunft des Leiters des Zentralkrankenhauses Kassel am 26.11.2012).

⁴¹ Krankenakten werden nur im jeweiligen Vollzugs Krankenhaus geführt. Bei der Entlassung eines Gefangenen aus dem Krankenhaus wird ein Arztbrief ausgestellt, der dann in die Gesundheitsakte Eingang findet (Auskunft des Leiters des Zentralkrankenhauses Kassel am 26.11.2012).

825	1.7.5	Kriminologische Untersuchungsakten	A	
826	1.7.6	Sammelakten mit Begleitumschlägen der eingehenden Briefe an Untersuchungsgefangene	V	
831	1.8.1	Jugendarrestbücher für Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume, Namenverzeichnisse	A (wie Nr. 821)	
832	1.8.2	Zu- und Abgangsbücher, Belegungsbücher, Jugendarrestkalender; Nachweise über die den Arrestanten abgenommenen Gegenstände und Gelder	B (wie Nr. 822)	
833	1.8.3	Personalakten der Arrestanten	B (wie Nr. 823)	
o. Nr.		Statistiken	B	Die acht nach der Vollzugsgeschäftsordnung aufzustellenden Statistiken, die auf den Meldungen der einzelnen JVA'en beruhen, sind in der Überlieferung des Statistischen Landesamts bzw. des Justizministeriums komplett zu archivieren. Bezüglich des Statistischen Landesamtes liegen sie gedruckt vor. Die „Mittwochsstatistik“ ist nicht archivwürdig.
o. Nr.		Jahresberichte	A	Komprimierte Informationsquelle u.a. für die organisatorischen, finanziellen und sozialen Zustände in einer JVA
o. Nr.		Fotodokumentationen, Pläne	B	Potentiell häufiges Nutzerinteresse
o. Nr.		Gefangenenzeitungen	A	Sie dokumentieren das Haftgeschehen aus der Sicht des Betroffenen.

o. Nr.		Personalakten der Beschäftigten	<p>Grundsätzlich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsmodell (vgl. Anlage C des Aktenführungserlasses).</p> <p>Mit der darin vorgesehenen Auswahlarchivierung von Personalakten der Beschäftigten ab der</p>
			<p>Besoldungsstufe A 15 wird der größte Teil des Personals der Justizvollzugsanstalten <u>nicht</u> erfasst. Es ist daher von der durch den Aktenführungserlass eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, weitere Personalakten von maßgeblichen Bediensteten zu übernehmen. Dazu bieten die Justizvollzugsanstalten ihre aussondernden Personalakten komplett per Aussonderungsliste an. Diese enthält die Rubriken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktenzeichen • Name/Vorname • Geburtsdatum • Laufzeit • Letzte Funktion

Neben diesen, in den JVA'en entstandenen Unterlagen soll auch die Tätigkeit von Vereinen dokumentiert werden, die in enger Verbindung zu einer JVA stehen.⁴² Es handelt sich aktuell um die gemeinnützigen Vereine

- Mutter-Kind-Heim Preungesheim e.V. (Zuständigkeit: Hauptstaatsarchiv Wiesbaden)
- Gefangenenhilfe Butzbach e.V. (Zuständigkeit: Staatsarchiv Darmstadt)
- Rockenberg-Verein e.V. (Zuständigkeit: Staatsarchiv Darmstadt)
- Fliedner-Verein Rockenberg e.V. (Zuständigkeit: Staatsarchiv Darmstadt)

5.3.2 Bewertung der General- und Sammelakten

Inhalt und Umfang der General- und Sammelakten von Justizministerium und Einzelanstalten sind sehr unterschiedlich. Die Hauptüberlieferung liegt deutlich auf der Ministerialebene. Hier finden sich in den Akten strategische und konzeptionelle Planungen und Vorgaben der hessischen Justiz

⁴² Eine Liste der Vereine und Initiativen ist greifbar als „Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen“, hier: Mitglieder, URL: <https://www.lz-hessen.de/mitglieder/> (Abruf am 01.08.2023).

dokumentiert. Auch enthalten die Akten Unterlagen zu Abstimmungen unter den Justizministerien des Bundes und der Länder. Sie bündelt überdies häufig angeforderte Berichte der einzelnen Justizvollzugsanstalten. Eine Vorbewertung der General- und Sammelakten des Hessischen Ministeriums der Justiz ist wegen der wechselnden Schwerpunktsetzung, der wechselnden Aufgabenteilung innerhalb der Referate und der unstrukturierten Aufgabenstellung zugleich besonders schwierig.⁴³

Die General- und Sammelakten der Justizvollzugsanstalten sind ergänzend vor allem in Bereichen historisch relevant, in denen sie durch eigene Stellungnahmen oder ergänzendes Schriftgut individuelle Auskunft über die Besonderheiten und die Vollzugspraxis einer einzelnen Anstalt geben.

Bei dem nachfolgenden Bewertungskatalog handelt es sich um Empfehlungen. Für die konventionellen Papierakten können sie als maßgebliche Orientierung dienen. Für die elektronischen Akten im DMS DOMEA®, in dem sie als Archivierungsmerkmale hinterlegt werden, müssen sie voraussichtlich im Zuge des ersten Anbietersverfahrens bezüglich der Menge und der relevanten Inhalte in besonderem Maße überprüft werden. Dies gilt primär für die auf „B“ gesetzten Bewertungsvorschläge. Die in DOMEA®-Vollzug hinterlegten Archivierungsmerkmale sind grundsätzlich als Vorbewertung anzusehen, die im Zuge des Aussonderungsverfahrens überprüft bzw. korrigiert werden können. Die technische Umsetzung erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem HMdJ in Zusammenarbeit mit dem Digitalen Archiv Hessen und der IT-Stelle in Weiterstadt.

Aktenzeichen	Bewertung		Erläuterungen
	HMdJ	JVA	
1400 Geschäftsgang	B	B	
1464 Geschäftsordnung für die Geschäftsstellen der Vollzugsbehörden	B	B	
2404 Fortbildung der Beamten des Vollzugsdienstes	V	V	Früher: Az. 2063
3131 Zusammenkünfte der Vorstände der Justizbehörden zu gemeinsamen Besprechungen	A	A	Die Akten von HMdJ und JVA enthalten z.T. Dokumente zu je eigenen Dienstbesprechungen
4100 Strafverfahrensrecht im Allgemeinen [Strafanzeigen]	A	V	Berichtspflicht der JVA an das Ministerium. Darunter teilweise auch zu den Strafanzeigen eingescannte Vorgänge zu Disziplinarmaßnahmen der Gefangenen (eigentlich: Az. 4436).
4400 Strafvollzug im Allgemeinen	B	V	Enthält beim HMdJ u.a. Jahresberichte, Protokolle regelmäßiger Besuche

⁴³ In dem analysierten Aktenbestand bearbeiteten teilweise mehrere Referate gleichzeitig Themen eines Aktenplanbetreffs. Die Aktenzeichen unterschieden sich dabei in der nachgestellten Ergänzung durch die Referatsnummer (Geschäftszeichen).

4401 Aufsichtsbehörde der Vollzugsanstalten	B	V	
4402 Einrichtung und Verwaltung der Vollzugsanstalten	A	A	Unter diesem Aktenzeichen sind (in Hinblick auf die Beiräte) u.a. die Anstaltsbeiräte jeder JVA dokumentiert. Diese werden auf Vorschlag des Magistrats oder des Kreis-ausschusses durch das Justizministerium auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Sie wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit.
4403 Personalgestaltung, -bemessung und -besetzung der Vollzugsbehörden	A	V	
4404 Belegung der Vollzugsanstalten	A	V	
4405 Benutzung von Haftraum durch andere Behörden	V	V	
4406 Vereinbarung der Länder über den Strafvollzug	B	V	
4407 Vollzugswissenschaften und Vollzugsarchiv	B	V	
4408 Erfahrungsaustausch, Umfragen u. Tagungen über Strafvollzug im internationalen Bereich	B	V	
4409 Zusammenarbeit der Bediensteten im Vollzug	V	V	
4410 Vollzug der Freiheitsstrafen im Allgemeinen	B	V	
4411 Vollzug des Jugendarrestes	B	V	
4412 Jugendstrafvollzug	B	V	Darunter auch: beim HMdJ Sammelakten (Az. 4412 E) zu bestimmten Projekten.
4414 Vollzug von Freiheitsstrafen an Frauen	B	V	
4415 Vollzug von Freiheitsstrafen, auf die der Bundesgerichtshof erkannt hat	A	V	
4416 Vollzug von Freiheitsstrafen und Jugendarrest an Soldaten	B	V	

4420 Vollzug der Untersuchungshaft	B	V	
4421 Vollzug der Zivilhaft	B	V	
4423 Vollzug von Maßregeln der Besserung	B	B	
4424 Vollzug der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt	B	V	
4425 Vollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	B	V	
4427 Vollzug der Sicherungsverwahrung	B	V	Ausnahme: B für JVA Schwalmstadt (Männer) und JVA Frankfurt am Main III (Frauen)
4428 Vollzug der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt	B	V	Ausnahme: B für JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt
4430 Dienst- und Vollzugsordnung für die Vollzugsanstalten	A	V	
4431 Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten	A	V	Enthält u.a. Vollstreckungspläne
4432 Unterbringung der Gefangenen im Allgemeinen	B	V	
4433 Verhaltensvorschriften und Hausordnung für Gefangene	V	A	Darunter auch: „Besonderen Vorkommnisse“
4434 Sicherheit und Ordnung und besondere Sicherungsmaßnahmen in den Vollzugsanstalten	A	V	
4435 Entweichen von Gefangenen	A	B	Benachrichtigungspflicht durch die Anstalten. – JVA: ggf. Auswahlarchivierung einzelner Sammelakten (Az. 4435 E) im Fall von zusätzlichen Berichten.
4436 Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene	V	A	
4437 Unmittelbarer Zwang und Waffengebrauch im Vollzugsdienst	V	B	
4438 Besichtigung der Vollzugsanstalten durch fremde Personen	V	V	
4439 Beteiligung der Öffentlichkeit am Vollzug	V	B	

4440 Einrichtung der Arbeitsbetriebe im Allgemeinen	B	V	
4441 Eigenbetriebe der Vollzugsanstalten	B	V	JVA: Umfasst v.a. die Herstellung und den Bezug von Produkten der Eigenbetriebe.
4442 Unternehmerbetriebe der Vollzugsanstalten	V	V	
4443 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten	B	V	
4444 Verhältnis der Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten zur freien Wirtschaft	V	V	HMDJ: Umfasst u.a. Anfragen der Handwerkskammern an das HMDJ oder die Generalstaatsanwaltschaft
4445 Steuerpflicht der Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten	V	V	
4446 Arbeitsverwaltungsordnung für die Vollzugsanstalten	V	V	
4447 Geschäftsanweisung für Arbeitsbetriebe bei den Vollzugsanstalten i.S. von § 26 BHO und den entsprechenden Bestimmungen der Länder	V	V	
4448 Wirtschaftspläne für Arbeitsbetriebe i.S. von § 26 BHO und den entsprechenden Bestimmungen der Länder	V	V	
4450 Soziale Hilfe für den Gefangenen während des Vollzugs und bei der Entlassung	B	B	
4451 Sachzuwendungen an Gefangene bei der Entlassung	V	V	
4452 Reisegelder und Überbrückungshilfe für zu entlassende Gefangene	V	V	
4453 Vereinigungen und Übergangsheime der Straffälligenhilfe	V	A	
4454 Verteilung der Mittel für die Gefangenenfürsorge	V	V	
4456 Taschengeld für bedürftige Gefangene	V	V	

4460 Gefangenentransport im Allgemeinen	B	V	
4461 Gefangeneneinzeltransporte	V	V	
4462 Gefangenensammeltransporte	V	V	
4463 Einrichtung von Gefangenentransportwagen	B	V	
4464 Kursbuch für die Gefangenentransportwagen	V	V	
4465 Gefangenentransportkosten	V	V	
4466 Gefangenentransporte und – vorführungen am Orte	V	V	
4470 Vollzugsstatistik	A	V	Die früher üblichen Jahresberichte einer Anstalt enden mit dem Jahre 2004. In Darmstadt beispielsweise erstellt nur noch der offene Vollzug einen Jahresbericht, der über DO-MEA® für das Ministerium ausgedruckt wird.
4471 Belegungsübersichten	A	V	
4472 Beschäftigungsübersichten der Arbeitsbetriebe	B	V	
4473 Erträge der Gefangenenarbeit	V	V	
4474 Kosten des Strafvollzugs	B	V	
4510 Behandlung der Gefangenen im Allgemeinen; Vollzugsmaßnahmen und Förderungsmaßnahmen	A	V	Ohne 2/3-Stellungnahmen (Az. 4510 SH)
4511 Lockerung des Strafvollzugs	B	V	
4512 Aufnahme von Gefangenen, Aufnahmeverzug und Behandlung in Aufnahmeanstalten oder -abteilungen	B	B	
4513 Aufnahme und Verwahrung von entbehrlichen Gegenständen und von Geld bei der Aufnahme von Gefangenen	V	V	

4514 Beschwerdeweise der Gefangenen und Beschwerdeverfahren	B	B	JVA = B für Auswahlarchivierung, da nicht in jedem Fall eine Meldung an das Ministerium erfolgt. Sehr viele Vorgänge; Anträge auf gerichtliche Entscheidung, Strafvollstreckungs-sachen.
4515 Haftkosten	V	V	
4516 Urlaub und Ausgang von der Haft	V	V	
4517 Fahndungswesen in den Vollzugsanstalten	V	V	
4518 Behandlung von Todesfällen von Gefangenen	B	A	
4519 Entlassung der Gefangenen im Allgemeinen	V	V	
4520 Arbeit der Gefangenen im Allgemeinen	A	V	
4521 Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen der Gefangenen	B	V	
4522 Selbstbeschäftigung der Gefangenen	V	V	
4523 Arbeitsentgelt der Gefangenen	V	V	
4524 Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung der Gefangenen	V	V	
4525 Unfallschutz und Unfallfürsorge für Gefangene	V	V	
4526 Verwendung des Arbeitsentgelts (ohne Einkauf)	V	V	
4527 Ausfallentschädigung für Gefangene	V	V	
4528 Berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen	B	V	
4529 Ausbildungsbeihilfen für Gefangene	V	V	
4540 Verpflegung der Gefangenen	B	V	
4541 Kleidung, Wäsche, Bettzeug und sonstige Ausstattungsgegenstände für Gefangene	V	V	

4542 Körperpflege der Gefangenen	V	V	
4543 Reinigung der Vollzugsanstalten	V	V	
4544 Heizung und Beleuchtung der Vollzugsanstalten	V	V	
4545 Ausstattung der Gefangenenunterkünfte	B	V	
4546 Wirtschaftsverwaltungsordnung für die Vollzugsanstalten	V	V	
4550 Gesundheitsfürsorge für Gefangene im Allgemeinen	A	V	
4551 Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Gefangenen	B	V	
4552 Zwangsweise Durchführung des Gesundheitsschutzes bei Gefangenen	B	V	
4553 Überführung von kranken Gefangenen in Krankenhäuser	V	V	
4555 Unterbringung von geisteskranken Gefangenen	A	V	
4556 Behandlung von schwangeren Gefangenen	B	V	
4557 Kriminologische Untersuchungen	A	V	Ausnahme: A = JVA Kassel I, Kriminologischen Untersuchungsstelle, ergänzend.
4558 Ärztliche Behandlung der Gefangenen und Behandlungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der Gefangenen	B	V	
4560 Bildung der Gefangenen im Allgemeinen	A	V	
4561 Seelsorge für Gefangene	B	B	
4562 Unterricht für Gefangene	B	B	
4563 Gefangenenbücherei	V	B	
4564 Anstaltszeitungen und Vollzugsinformationen	B	A	

4565 Freizeitgestaltung und Veranstaltungen in den Vollzugsanstalten	V	B	
4567 Zeitungen und Zeitschriften (mit Ausnahme der Anstaltszeitungen), Rundfunk und Fernsehen für Gefangene	A	B	
4568 Sport für Gefangene	B	V	
4570 Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt im Allgemeinen	B	V	
4571 Schriftverkehr der Gefangenen	B	B	
4572 Besuche der Gefangenen	V	V	
4573 Verkehr ausländischer Gefangener mit den Behörden ihres Landes	B	V	
4574 Allgemeiner Postverkehr der Gefangenen	V	V	
4575 Schriftverkehr der Gefangenen mit Volksvertretungen und Behörden	B	V	
5310 Bauangelegenheiten im Allgemeinen, jedoch ohne Unterhaltung	B	B	Gemäß HLA-Bewertungsmodell für die Bau- und Immobilienverwaltung ⁴⁴

5.3.3 Bewertung von Informationen aus BASIS-Web

Die Bewertung von Informationen aus BASIS-Web erfolgte länderübergreifend im Zuge der Erarbeitung des KLA-Aussonderungskonzepts und ist im Wesentlichen mit der Annahme des Papiers durch die KLA abgeschlossen.⁴⁵

Für die Aussonderung aus BASIS-Web ist eine auf die einzelnen Gefangenen bezogene Datenübernahme vorgesehen, die die bisherige Tradition der Archivierung von Gefangenenkartei und Gefangenenbüchern fortsetzt und erweitert. Die Auswahl archivwürdiger Daten konzentriert sich daher auf die BASIS-Web-Datenbanktabellen „Personenkonto“ und „Strafzeitberechnung“ als zwei der Hauptbereiche des Fachteils „Vollzug“, die alle wesentlichen personenbezogenen Informationen aggregieren. Von einer Archivierung der im Verfahrensteil „Ärztlicher Dienst“ gespeicherten

⁴⁴ Hessisches Landesarchiv: Bewertungsmodell für die Bau- und Immobilienverwaltung, 17.03.2022, URL: <https://landesarchiv.hessen.de/fuer-behoerden/aussonderung-bewertung/bewertungsmodelle> (Abruf am 01.08.2023).

⁴⁵ Das Hessische Landesarchiv war an der Erarbeitung des Konzepts intensiv beteiligt; die Ergebnisse der Vorarbeiten wurden innerhalb des Landesarchivs vorab abgestimmt. In die Diskussion eingeflossen sind u.a. die Ergebnisse der Transferarbeit Michael Ruprecht: Probleme und Möglichkeiten bei der Aussonderung von Daten aus dem Fachverfahren BASIS-Web, [unveröffentlicht], 2011.

personenbezogenen Daten wird im länderübergreifenden Modell abgesehen, da diese Daten inhaltlich weit von den ehemaligen Gefangenenkarteien und -büchern entfernt stehen. In Hessen wird dieses Modul zudem derzeit nicht benutzt.

Die auf den Verwaltungsprozess bezogenen Daten sind entweder als nicht archivwürdig zu bewerten (bspw. die Fristenverwaltung, die Lagerverwaltung und das Buchungswesen) oder, sofern es sich um archivwürdige Inhalte handelt, bereits hinlänglich in den Verwaltungsakten dokumentiert. Von einer Auswahl verwaltungsprozessbezogener Daten aus BASIS-Web wird daher abgesehen.

Es ist vorgesehen, eine Anbietung jährlich über die IT-Stelle der Justiz in Weiterstadt zu verwirklichen. Um eine tagesscharfe Aufbewahrungsfrist nach Datum der Haftentlassung mit der archivgesetzlichen Anbietungspflicht zu vereinbaren, werden die Daten durch die Justizvollzugsbehörden fristgerecht in einen Aussonderungsbereich der BASIS-Web-Datenbank verschoben, aus dem die Aussonderung an das HLA erfolgt.⁴⁶

Jede Aussonderungsportion aus BASIS-Web besteht aus

- einer Vielzahl gleichförmiger XML-Primärdaten-Dateien, die die archivwürdigen Inhalte aller personenbezogenen Datensätze eines Austrittsjahrgangs einer Justizvollzugseinrichtung umfassen sowie
- einer Rückgrat-XML, die als Lieferdatei fungiert, die eine Vollständigkeitsprüfung der Gesamtlieferung ermöglicht.

Die Inhalte der XML-Primärdateien sind **archivwürdig**. Maximal sind die folgenden Angaben vorhanden:

Bezeichnung	Datenbankfeld in BASIS-Web	Tabelle in BASIS-Web	Mehrfach-Feld
Angaben zum Datensatz			
ID des personenbezogenen Datensatzes	ID	VG_GEFANGENER	Nein
Abgebende Stelle	JVA	VG_GEFANGENER	Nein
ID bei der Erstaufnahme	ERSTAUFNAHMEID	VG_GEFANGENER	Nein
JVA der Erstaufnahme	ERSTAUFNAHMEJVA	VG_GEFANGENER	Nein
ID der abliefernden JVA	URSPRUNGS_ID	VG_GEFANGENER	Nein
Abliefernde JVA	URSPRUNGS_JVA	VG_GEFANGENER	Nein
Übernehmende JVA	ENTLASSUNG_JVA	VG_GEFANGENER	Nein
Gefangenenbuchnummer	BUCHNUMMER	VG_GEFANGENER	Nein
Austrittsnummer mitunter genutzt als Ablageordnung für die Gefangenenpersonalakten.	WEGLAGENUMMER	VG_GEFANGENER	Nein
J-Nummer			Nein
Angaben zur Person			
Familienname	FAMILIENNAME	VG_GEFANGENER	Nein
Vorname	VORNAME	VG_GEFANGENER	Nein
Geschlecht	GESCHLECHT	VG_GEFANGENER	Nein
Geburtsdatum	GEBURTSDATUM	VG_GEFANGENER	Nein
Geburtsland	GEBURTSLAND	VG_GEFANGENER	Nein
Geburtsort	GEBURTSORT	VG_GEFANGENER	Nein
Staatsangehörigkeit		VG_STAATSANGEH	Ja
Erlerner Beruf	ERLERNTERBERUF	VG_GEFANGENER	Nein

⁴⁶ Die Frist im Aussonderungsbereich ist auf 180 Tage bis zum Abruf standardisiert, bevor eine automatische Löschung erfolgt, sodass organisatorische oder technische Anpassungen vorgenommen werden sollten, um einen Datenverlust zu vermeiden. Weitere Details sind im „Konzept zur Aussonderung, Anbietung und Übergabe von Daten [...] im Strafvollzug (BASIS-Web)“ der KLA greifbar (siehe oben, 5.1.4).

Bezeichnung	Datenbankfeld in BASIS-Web	Tabelle in BASIS-Web	Mehrfach-Feld
Familienstand	FAMILIENSTAND	VG_GEFANGENER	Nein
Bekenntnis			Nein
Ausgeübter Beruf			Nein
Angaben zur Haft			
Erstaufnahme Ja/Nein	ERSTAUFNAHME	VG_GEFBUCH	Nein
Einweisende Behörde 1	EWB	VG_GEFBUCH	
Einweisende Behörde 2	BEHÖRDE	VG_GEFBUCH	
Aktenzeichen der EWB	AKTENZEICHEN	VG_GEFBUCH	
Vollstreckungsbeginn	ERSTERVOLLSTRECKUNGSBEGINN	VG_GEFANGENER	Nein
(Haft-)Eintritt	EINTRITT	VG_GEFANGENER	Nein
Eintrittsgrund	EINTRITTSGRUND	VG_EINWEISUNG	Nein
(Haft-)Austritt	AUSTRITT	VG_GEFANGENER	Nein
Austrittsgrund	AUSTRITTSGRUND	VG_EINWEISUNG	Nein
Haftart bei Austritt			Nein
Anzahl der Vorstrafen			
Anzahl der Freiheitsstrafen ohne Bewährung	FHSOHNEBEW	VG-VORSTRAFEN	Nein
Anzahl der Freiheitsstrafen mit Bewährung	FHSMITBEW	VG-VORSTRAFEN	Nein
Anzahl der Jugendstrafen ohne Bewährung	JSOHNEBEW	VG-VORSTRAFEN	Nein
Anzahl der Jugendstrafen mit Bewährung	JSMITBEW	VG-VORSTRAFEN	Nein
Anzahl der Strafreste	STRAFARRESTE	VG-VORSTRAFEN	Nein
Anzahl der Geldstrafen	GELDSTRAFEN	VG-VORSTRAFEN	Nein
Anzahl der Jugendarreste	JUGENDARRESTE	VG-VORSTRAFEN	Nein
Anzahl der Sicherungsverwahrungen	SICHERUNGSV	VG-VORSTRAFEN	Nein
Anzahl der Unterbringungen in psych. Einrichtung	PSYCHUNTE	VG-VORSTRAFEN	Nein
Anzahl der Unterbringungen in Entziehungsanstalten	ENTZIEHUNGS	VG-VORSTRAFEN	Nein
Angaben zu Haftpositionen			
Nummer der Haftposition			Ja
Einweisungsbehörde			Ja
Aktenzeichen			Ja
Tat/Tatverdacht			Ja
Art/Tag der Entscheidung			Ja
Strafmaß			Ja
Anzurechnende Zeiten			Ja
Art der Freiheitsentziehung			Ja
Haftbeginn gemäß Entscheidung			Ja
Haftende gemäß Entscheidung			Ja
Sonstige Angaben			
Tatprofil	KatalogID	VG-Tatprofil	Nein
Geburtsname			Nein
Aliasname			Nein
Kinderzahl			Nein
zuletzt ausgeübter Beruf			Nein
Wohnort (Name)			Nein
Wohnort (PLZ)			Nein
Tatbeteiligte			Ja
Verteidiger (Kanzlei)			Ja
Verteidiger (Ort)			Ja
Hinweise			Ja
Lockerungen (Art)		VG-Gefangenenbuch	Nein
Lockerungen (Erteilung)		VG-Gefangenenbuch	Nein
Lockerungen (Widerruf)		VG-Gefangenenbuch	Nein

Bezeichnung	Datenbankfeld in BASIS-Web	Tabelle in BASIS-Web	Mehrfach-Feld
Vollzugstauglich		VG-C-Bogen	
Einzelunterbringung erforderlich		VG-C-Bogen	
Bedenken gegen Einzelunterbringung		VG-C-Bogen	
Suizidgefährdung		VG-C-Bogen	
Arbeitsfähig		VG-C-Bogen	
Bemerkung zu arbeitsfähig		VG-C-Bogen	
Bemerkungen		VG-C-Bogen	

Bei der Aussonderung der Primärdaten ist zu berücksichtigen, dass jeweils der letzte Stand der Strafzeitberechnung und der Angaben zur Person exportiert werden. Außerdem sollen die Haftpositionen vollständig in der Aussonderungsportion aufgeführt werden. Auf anonymisierte U-Haft-Daten wird verzichtet.

Zum Aussonderungsformat ist anzumerken, dass die Archive auf eine Übergabe im Standardformat XJustiz verzichtet haben, da dies zusätzliche Abstimmungen erfordert hätte. Stattdessen erfolgen die Aussonderung und die Archivierung in einem eigens definierten XML-Schema.⁴⁷

Die Elemente der Rückgrat-XML bestehen aus den Einträgen des Datenbank-Index der Anbietersdatenbank. Sie ist wie folgt aufgebaut:

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
<rückgrat>
  <HEADER >
    <JVA ><!--Datenbankfeld: JVA, Tabelle: VG_Gefangener--></JVA >
    <DBVersion ><!--Version der BASIS-Web Datenbank--></ DBVersion >
    <Schnittstelle ><!--Version der Aussonderungsschnittstelle--></Schnittstelle >
  </HEADER >
  <LIST >
    <ID ><!--Datenbankfeld: ID, Tabelle: VG_Gefangener-->
    <Buch-Nr ><!--Datenbankfeld: Buchnummer, Tabelle: VG_Gefangener--></Buch-Nr >
    <Weglage-Nr ><!--Datenbankfeld: Weglagenummer, Tabelle: VG_Gefangener--></Weglage-Nr >
    <Name ><!--Datenbankfeld: Familienname, Tabelle: VG_Gefangener--></Name >
    <Vorname ><!--Datenbankfeld: Vorname, Tabelle: VG_Gefangener--></Vorname >
    <Geb-Datum ><!--Datenbankfeld: Geburtsdatum, Tabelle: VG_Gefangener--></Geb-Datum >
```

⁴⁷ Das XML-Format wurde gewählt, da bei der Archivierung die strukturierte Darstellung textlicher Inhalte und deren maschinelle Auswertbarkeit in einer Datenbank als signifikante Eigenschaft der BASIS-Web-Daten bewahrt werden sollen.

```

    <Eintritt ><!--Datenbankfeld: Eintritt, Tabelle: VG_Gefangener--></Eintritt
    >
    <Austritt ><!--Datenbankfeld: Austritt, Tabelle: VG_Gefangener--></Aus-
    tritt >
    <Link ><!--Dateiname der abhängigen XML-Datei in Form der ID--></Link >
    </ID >
  </LIST >
</rückgrat>

```

Um die Übernahmetradition der analogen Gefangenenbücher in Hessen bis zur Inbetriebnahme der regulären Aussonderungsschnittstelle nicht abreißen zu lassen und Datenverluste durch die Löschroutinen zu verhindern, wurde eine landesspezifische Übergangslösung für die Aussonderung elektronischer Gefangenenbücher realisiert. Für jede JVA wurden und werden jahrgangsweise die Gefangenenbücher im PDF/A-Format aus BASIS-Web generiert. Diese enthalten im Vergleich zu den Daten, die die eigentliche Aussonderungsschnittstelle bereitstellen soll, neben einigen administrativen Informationen einen sehr reduzierten personenbezogenen Datensatz:

- Laufende Nummer
- Buchnummer
- Name
- Vorname
- Geburtstag
- Erstaufnahme (ja/Nein)
- Eintrittsdatum in die Haftanstalt
- Austrittsdatum aus der Haftanstalt
- Einweisungsbehörde
- Geschäftsnummer (Aktenzeichen der einweisenden Staatsanwaltschaft)

Ergänzend zu der Archivierung von Informationen zu jedem Gefangenen aus BASIS-Web kann auf die Archivierung ausgewählter Gefangenenpersonalakten (vgl. oben 5.3.1, Nr. 823) nicht verzichtet werden.

Anhang

Normenübersicht

AfE	Aktenführungserlass vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3), zuletzt geändert am 29. November 2022 (StAnz 2022, S. 1380)
AufbewVO	Verordnung zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz (Aufbewahrungsverordnung – AufbewVO) vom 5.3.2012 (GVBl. I S. 70) und vom 23. November 2022 (GVBl. I S. 688)
DOMEA – Dienstanweisung	Dienstanweisung für das Dokumentenmanagementsystem DOMEA im hessischen Justizvollzug (DOMEA – Dienstanweisung) vom 14. Dezember 2022 (JMBl. 2023, S. 204)
GGOVollz	Gemeinsame Geschäftsordnung Justizvollzug vom 26. Juli 2018 (JMBl. 2018 S. 608)
HArchivG	Hessisches Archivgesetz (HArchivG) vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493)
HessJAVollzG	Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 223), in der Fassung vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778)
HessJSt-VollzG	Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), in der Fassung vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778)
HStVollzG	Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), in der Fassung vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778)
HSVollzG	Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), in der Fassung vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778)
HUVollzG	Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I 185, 208), in der Fassung vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778)
HVV	Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen (JMBl. 2017, S. 249)
JITStG HE	Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778)
VGO	Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) vom 14. Dezember 2022 (JMBl. 2023, S. 203)

Weiterführende Literatur

- Boden, Ragna/Hammes, Ulrike: Gefangenenpersonalakten, in: Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren, Bd. 2, i.A. des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen hrsg. v. Jens Heckl, Düsseldorf 2012 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 43), S. 134–141.
- Boden, Ragna: Vom Aktenordner bis zum Web 2.0. Selektion und mediale Ausweitung des staatlichen Gedächtnisses als archivische Dienstleistungen für die Forschung im Bereich der Justiz, in: Archivar 65 (2012), S. 81–85.
- Elias, Christiane: Täglich grüßt das Murmeltier und mühsam ernährt sich das Eichhörnchen. Übernahme von Gefangenenzeitungen aus den brandenburgischen Justizvollzugsanstalten, in: Arbeiten für das Gedächtnis des Landes. Übernehmen – erschließen – auswerten – bewahren – bereitstellen, Festgabe zum 70-jährigen Jubiläum des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, hrsg. v. Klaus Neitmann/Friederike Scharlau, Potsdam 2019 (Brandenburgische Archive, Sonderausgabe), S. 108–116.
- Fiolka, Alexander F. (Hrsg.): 65 Jahre Marienschloß. Vom Zisterzienserinnenkloster zur Justizvollzugsanstalt 1338 bis 2013 (Marienschloß. Beiträge zur Klostergeschichte 5), Rockenberg 2013.
- Gillner, Bastian/Hoppenheit, Martin: Das Fachverfahren BASIS-Web im Justizvollzug, in: Archiv 76 (2023), S. 28–30.
- Hartmann, Sandra: Die Jugendstrafvollzugsreform. Eine Untersuchung der Landesgesetze von Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen am Maßstab verfassungsgerichtlicher und internationalrechtlicher Vorgaben (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie 19), Tübingen 2010.
- Justizvollzugsanstalt Darmstadt (Hrsg.): 50 Jahre Justizvollzugsanstalt Darmstadt Fritz-Bauer-Haus 1969-2019, Darmstadt 2019.
- Kartmann, Norbert (Hrsg.): Festveranstaltung des Hessischen Landtags zum 60-jährigen Jubiläum des Unterausschusses Justizvollzug am 11. Mai 2007 in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg, Wiesbaden 2008.
- Kolling, Hubert: Ein „Reform-Versuch“ des Strafvollzugs nach 1945. Das Gefangenenhospital – Sondervollzugsanstalt – Marburg (Lahn) 1947-1952, Darmstadt 1990.
- Meister, Jörg-Uwe: Geschichte der Freiheitsstrafe und des Gefängniswesens, in: 1882-2007. 125 Jahre Strafvollzug Kassel-Wehlheiden. Geschichte einer Justizvollzugsanstalt, hrsg. v. Jörg-Uwe Meister, Kassel 2007, S. 13–31.
- Ruprecht, Michael: Probleme und Möglichkeiten bei der Aussonderung von Daten aus dem Fachverfahren BASIS-Web, [Marburg] 2011, URL: <https://www.archive.nrw.de/landesarchiv-nrw/ueber-uns/archivfachliches/transferarbeiten> (Abruf am 01.08.2023).
- Verein „Gefangenenhilfe Butzbach e.V.“: Kunst im Knast. Projekt Kunst im Strafvollzug in der JVA Butzbach seit 1981, getragen vom Hessischen Ministerium der Justiz, der Kreisvolkshochschule Wetterau, dem Verein "Gefangenenhilfe Butzbach e.V.", 3 Bde., Butzbach 2001-2011.
- Winkelmann, Arne/Förster, Yorck (Hrsg.): Gewahrsam. Räume der Überwachung, Heidelberg 2007.

Bewertungsmodelle anderer Bundesländer

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Archivreferentenkonferenz legte 1999 den ersten Bewertungskatalog für Massenakten aus dem Justizbereich vor.⁴⁸ Diese Empfehlungen bilden noch immer die Grundlage vieler Bewertungskataloge, wurden aber zwischenzeitlich von einigen Archivverwaltungen präzisiert und weiterentwickelt.

Baden-Württemberg beispielsweise ergänzte die Empfehlungen 1999 durch ein „Erweitertes Auswahlmodell bei Massenakten der Justiz“. Dabei wurden die in Auswahl zu übernehmenden Archivalien näher spezifiziert und auch für die Justizvollzugsbehörden ein landeseinheitliches Bewertungsmodell festgeschrieben.⁴⁹ Im Jahr 2022 wurde dieses Bewertungsmodell aktualisiert.⁵⁰ Eine Beispielarchivierung bei vier von insgesamt 17 Justizvollzugsanstalten findet nicht mehr statt, vielmehr sind Besonderheiten der JVA'en zu beachten (Abteilung für Suchttherapie, Mutter-Kind-Abteilung). Bewertungskriterien der Gefangenenpersonalakten, die sich seit 2012 bereits bei der Bewertung mit Abfragen aus der Datenbank ADV-Vollzug entwickelt hatten, sind nun genauer definiert und berücksichtigen sowohl typische Fälle (fünf Fälle mit Haftdauer von einem Jahr bis sechs Jahren) als auch herausragende Fälle. Jugendarrest-Personalakten werden nun nach den gleichen Kriterien übernommen, Gesundheitsakten und Krankenblätter vernichtet. Gefangenenbücher, Gefangenenkarteien und Transportbücher werden als Datenbankschnitt aus dem Fachverfahren IS-Vollzug archiviert.

Die Archivverwaltung in **Sachsen** nahm das Baden-Württemberger Modell hinsichtlich der Gefangenenpersonalakten zum Vorbild. Von den insgesamt zehn sächsischen JVA'en werden grundsätzlich nur bei sechs Anstalten (Bautzen, Chemnitz, Leipzig (mit Krankenhaus) Regis, Torgau und Waldheim) Gefangenenpersonalakten übernommen, wobei nicht mehr als 20 Stück pro Jahr und JVA übernommen werden sollen. Auch in Sachsen sollen aber besonders herausragende Fälle auch von allen anderen JVA'en übernommen werden. Die Kriterien zur Auswahl der Fälle sind:

- Mord, Tötungsdelikte, Sexualdelikte, Umwelt- und Wirtschaftskriminalität, Gefangenenmeuterei, Schwerstkriminelle, Selbstmordversuche, auch Raub, Diebstahl und Rauschgift-delikte in geringer Anzahl
- Prozesse, die in der Presse dargestellt werden
- Verfahren, die in juris aufgenommen wurden
- Prominente
- zeitgeschichtlich relevante Prozesse.⁵¹

In Sachsen sind einige wenige Registerbände und seit 2022 die General- und Sammelakten der

⁴⁸ Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege: Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland, Red.: Rainer Stahl-schmidt, Düsseldorf 1999.

⁴⁹ Barbara Hoen, Konrad Krimm, Jürgen Treffeisen: Erweitertes Auswahlmodell bei Massenakten der Justiz. Ergänzungen zu den Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege, URL: https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/46719/bewertung_massenakten_justiz.pdf (Abruf am 01.08.2023); vgl. auch Jürgen Treffeisen: Erweitertes Auswahlmodell der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg bei Massenakten der Justiz, in: Der Archivar 58 (2005), S. 188-193.

⁵⁰ Landesarchiv Baden-Württemberg: (Hrsg.): Erweitertes Auswahlmodell bei Massenakten der Justiz, Version 3 (14.11.2022), URL: https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/bewertung_massenakten_justiz_2022_11_14.pdf (Abruf am 01.08.2023), S. 20f.

⁵¹ AG Justiz, Protokoll der DB vom 12. Mai 2011, TOP 3.1.: Vorschlag für Bewertung von Gefangenenpersonalakten von Hans-Jürgen Voigt, Leipzig.

Justizvollzugsbehörden durch unbefristete Vernichtungsgenehmigungen zur Kassation freigegeben – für das meiste andere analog anfallende Schriftgut erfolgt offensichtlich eine Einzelbewertung vor Ort.

Der von der Projektgruppe Archivierungsmodell Justiz des Landesarchivs **Nordrhein-Westfalen** erarbeitete Abschlussbericht aus dem Jahr 2009 ist bislang das detaillierteste Bewertungsmodell einer bundesdeutschen Landesjustizverwaltung. Er liegt mittlerweile in der Version 1.7 aus dem Jahr 2021 vor, ist aber in Hinblick auf den Justizvollzug unverändert.⁵² Hier ist die Aussonderung der General- und Sammelakten der Verwaltung genauer geregelt, sodass sämtliche Unterlagen vor 1945 angeboten werden müssen und alle Unterlagen nach 1945 der Aktenplanpositionen Geschäftsgang (1400), Geschäftsordnung (1463), Geschäftsverteilung (3204), eigene Dienstbesprechungen, eigene Tagungen (3131), Behandlung der Gefangenen (45), Bauangelegenheiten, jedoch ohne Unterhaltung (5310) – soweit diese Unterlagen in eigener Federführung entstanden sind. Darüber hinaus werden Gefangenenbücher und -karteien vollständig archiviert. Bei den Gefangenenpersonalakten will man die „besonderen Fälle“ nach Vorschlag der JVA'en übernehmen und alle 5 Jahre aus allen JVA'en Akten mit dem Anfangsbuchstaben ‚B‘ archivieren. Während Gesundheitsakten und Krankenblätter bzw. therapeutische Dokumentationen vernichtet werden sollen, ist die vollständige Übernahme der Behandlungsakten spezieller sozialtherapeutischer Einrichtungen vorgesehen, da „der Aussagewert der mitunter sehr umfangreichen Unterlagen ... im Hinblick auf kriminalpsychologische und medizingeschichtliche Fragestellungen als sehr hoch“ eingeschätzt wird. Kriminologische Untersuchungsakten (hier: Einweisungsverfahren bei Haftantritt), die u.a. psychologische Tests enthalten, werden nur in einer geringen Auswahl archiviert. Insgesamt wird von einer jährlichen Übergabemenge an die Archive von 78,9 lfm Schriftgut ausgegangen. Hinzu kommen noch 4,5 lfm Schriftgut von den Jugendarrestanstalten des Landes (bewertet werden diese Unterlagen analog zu denen der JVA'en) sowie 1,2 lfm des Justizvollzugskrankenhauses.

In **Niedersachsen** wurde zwischen 2015 und 2017 ein Archivierungsmodell für den niedersächsischen Justizvollzug entwickelt.⁵³ Eine Archivierung der Daten aus Gefangenenbüchern soll demnach aus BASIS-Web erfolgen, allerdings ohne die ‚hessische‘ Übergangslösung einer Archivierung des PDF/A-Gefangenenbuchs aus BASIS-Web. Die Gefangenenpersonalakten werden nicht mehr nach einem Buchstabensample übernommen, sondern stattdessen Anbietersverzeichnisse aus BASIS-Web und deren Filterung als „Bewertungsinstrument“ eingesetzt. Die Menge der zur Autopsie vorgesehenen Akten ist dadurch deutlich verringert. Statistische Daten werden beim Justizministerium übernommen.

⁵² Landesarchiv NRW (Hrsg.): Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Justiz, Düsseldorf 2008, Version 1.7 (8.12.2021), URL: <https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/Leitfaden-LAV-Justiz.v1.7-Dezember2021.pdf> (24.7.2023), zum Justizvollzug hier S. 126–135.

⁵³ Roxane Berwinkel, Juliane Henzler: Archivierungsmodell für den niedersächsischen Justizvollzug, Stand Februar 2019, URL: <https://nla.niedersachsen.de/download/155979> (Abruf am 01.08.2023).

Abkürzungsverzeichnis

A	Archivieren
ADK	Hessische Archivrektorenkonferenz
ADV	Automatische Datenverarbeitung
AfE	Aktenführungserlass
AufbewVO	Aufbewahrungsverordnung
Az.	Aktenzeichen
B	Bewerten (durch das Landesarchiv)
BASIS-Web	Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eGPA	Elektronische Gefangenenpersonalakte
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HessJAVollzG	Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz
HessJStVollzG	Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz
HHStAW	Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
HLA	Hessisches Landesarchiv
HStAD	Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
HStAM	Hessisches Staatsarchiv Marburg
HSVvollzG	Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz
HUVollzG	Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz
JMBL.	Justizministerialblatt
JVA	Justizvollzugsanstalt
KLA	Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder
SoPart	„Sozial-Partner“ (Fachanwendung für soziale Dienste)
V	Vernichten
VCC	Verwaltungs-Competence-Center
VGO	Vollzugsgeschäftsordnung